

Stadt Südliches Anhalt
OT Trebbichau, Piethen, Wieskau

Aufhebung des
Bebauungsplanes Nr. 1
„Windpark Trebbichau an der Fuhne“
der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne
und gleichzeitige Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 01/21
„Sondergebiet Windenergie Trebbichau,
Piethen, Wieskau“
der Stadt Südliches Anhalt

Begründung Teil I

Entwurf
- Auslegungsexemplar

Stand: 19.10.2023

Auftraggeber: wpd Windpark Nr. 315 GmbH & Co. KG
Stephanitorsbollwerk 3 (Haus LUV) 9
28217 Bremen

Auftragnehmer: **BÜRO FÜR RAUMPLANUNG**
DIPLOMINGENIEUR HEINRICH PERK
Raumordnung · Bauleitplanung · Städtebau
Dorferneuerung · Landschaftsplanung

Bärteichpromenade 31
06366 Köthen (Anhalt)
Tel: 03496/ 40 37 0, Fax: 03496/ 40 37 20
E-Mail: info@buero-raumplanung.de

Bearbeitung: Heinrich Perk, Dipl.-Ing. Raumplanung
Kathrin Papenroth, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
Juliane Henze, MSc Geographie
Manuela Köhler, Techn. Mitarbeiterin

Planungsstand: Entwurf
Auslegungsexemplar
Stand: 19.10.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Planungserfordernis und Ziele der Planung	4
2. Angaben zum Plangebiet	6
3. Übergeordnete und sonstige Planungen.....	9
3.1 Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt.....	9
3.2 Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	10
3.3 Flächennutzungsplan	11
3.4 Landschaftsplan	12
3.5 Bebauungsplanung	13
4. Festsetzungen des Bebauungsplanes	14
4.1 Bestehende Rechtsverhältnisse.....	14
4.2 Art der baulichen Nutzung.....	14
4.3 Maß der baulichen Nutzung	15
4.4 Überbaubare Grundstücksfläche	17
4.5 Vom Bauordnungsrecht abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsfläche.....	19
4.6 Sonstige Festsetzungen.....	21
4.7 Grünordnerische Festsetzungen.....	23
5. Ver- und Entsorgung.....	27
6. Hinweise, Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen	27
6.1 Denkmalschutz/Archäologie.....	27
6.2 Kampfmittel.....	28
6.3 Altlasten.....	28
6.4 Bodenschutz.....	29
6.5 Wasserrechtlicher Hinweise	29
6.6 Abfallbeseitigung	30
6.7 Grenzeinrichtungen/-marken.....	31
6.8 Versorgungsleitungen	31
6.9 Brandschutz.....	33
7. Planungsstatistik.....	34
8. Verfahren	34
8.1 Aufstellungsbeschluss.....	34
8.2 Beteiligung der Öffentlichkeit.....	35
8.3 Beteiligung der Behörden.....	35

1. Planungserfordernis und Ziele der Planung

Die wpd Windpark Nr. 315 GmbH & Co. KG ist über die Erneuerbare Energien Europa e3 GmbH an die Stadtverwaltung der Stadt Südliches Anhalt mit dem Anliegen herangetreten, die vorhandenen Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Trebbichau an der Fuhne zu erneuern. Vorgesehen sind der Rückbau der vorhandenen 10 WEA des Typs AN Bonus 1,3 MW mit einer Gesamthöhe von ca. 100 m und der Neubau von bis zu 11 WEA mit einer Gesamthöhe von ca. 250 m.

Für diesen Umbau des Windparks wurde bereits durch den Stadtrat am 29.07.2019 ein positiver Grundsatzbeschluss gefasst (EGSA/239/2019).

Das Vorhaben steht im Widerspruch zu den Festsetzungen des rechtskräftigen BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „WINDPARK TREBBICHAU AN DER FUHNE“, welcher u. a. eine maximale Gesamthöhe der WEA von 100,0 m bzw. 150,0 m festsetzt. Für das geplante Repowering ist daher die Änderung oder die Aufhebung des Bebauungsplanes im förmlichen Bauleitplanungsverfahren erforderlich. In diesem gesonderten Verfahren werden die Träger öffentlicher Belange, die Nachbargemeinden sowie die Öffentlichkeit beteiligt.

Die Errichtung von WEA gehört gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 BAUGB im Außenbereich zu den sog. privilegierten Vorhaben, sodass nach Aufhebung des Bebauungsplanes die Errichtung auch ohne Bebauungsplanung bauplanungsrechtlich zulässig wäre. Die Stadt Südliches Anhalt sieht für die Aufstellung eines Bebauungsplanes aus nachfolgenden Gründen ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BAUGB.

Um die Entwicklung und optimale Auslastung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten zu gewährleisten und insbesondere die Höhe der WEA an den heutigen Stand der Technik anzupassen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Nur mit dieser verbindlichen Bauleitplanung und dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrages können Art und Umfang des Vorhabens, Verpflichtungen der Betreibergesellschaft, einzelne Rechte, Rückbau der WEA und Sicherheitsleistungen, Kosten, Ersatz gemeindlicher Aufwendungen (z. B. Kosten für die Bauleitplanung) sowie die Rechtsnachfolge und die Beendigung der vertraglichen Vereinbarungen verbindlich und rechtssicher geregelt werden.

Es ist nach Auffassung des Stadtrates erforderlich, die Grenzen des Vorranggebietes insbesondere im Westen und Südwesten mittels Bebauungsplanung zu konkretisieren. Darüber hinaus ist die Einbeziehung der WEA anderer Betreiber erforderlich, um ggf. diesbezüglich eindeutige Aussagen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit treffen zu können.

Mit der vorliegenden Planung wird ein nennenswerter Beitrag zum allgemeinen Klimaschutz geleistet und es werden die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt.

Die Aufstellung des BEBAUUNGSPLANES NR. 01/21 „SONDERGEBIET WINDENERGIE TREBBICHAU, PIETHEN, WIESKAU“ DER STADT SÜDLICHES ANHALT ist im vorgesehenen Umfang und zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, um die Umsetzung der Planungsziele vorzubereiten und die geordnete Entwicklung und Umsetzung des geplanten Vorhabens zu gewährleisten. Bei der Umsetzung des geplanten Bauvorhabens soll entsprechend § 1 Abs. 5 BAUGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Im Rahmen der Planung sollen die privaten und öffentlichen Belange gemäß § 1 Abs. 7 BAUGB gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Insbesondere sollen nachfolgende Zielstellungen erfüllt werden:

- Anpassung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes an die aktuelle Festlegung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten (VRG XVII) gemäß dem SACHLICHEN TEILPLAN WIND A-B-W
- abschließende Festlegung der Abgrenzung des Windparks
- verbindliche Festsetzung der WEA-Standorte und deren Erschließung
- Einbeziehung der für den Rückbau vorgesehenen WEA-Standorte und deren verbindliche Festsetzung des Rückbaus
- Berücksichtigung der Wirtschaft und der Landwirtschaft
- allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien
- Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- Festsetzung von geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die mit dem Vorhaben einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft.

Es wurde gemäß § 2 Abs. 4 BAUGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Stadt Südliches Anhalt steht der Nutzung von Windenergie positiv gegenüber und möchte, dass das vorhandene Potenzial hierfür optimal genutzt wird. Mit der vorliegenden Planung wird ein nennenswerter Beitrag zum allgemeinen Klimaschutz geleistet und es werden die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt.

Mit der Festsetzung von Baufenstern wird der Abstand der geplanten WEA von 1.000 m zu den bebauten Ortslagen sichergestellt und die Leistung des Windparks erheblich gesteigert.

Der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt hat in seiner Sitzung am 03.03.2021 die Aufhebung des BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „WINDPARK TREBBICHAU AN DER FUHNE“ der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne (einschließlich der rechtskräftigen 1. und 2. Änderung) und die gleichzeitige Aufstellung des vorzeitigen BEBAUUNGSPLANES 01/21 „SONDERGEBIET WINDENERGIE TREBBICHAU, PIETHEN, WIESKAU“ der Stadt Südliches Anhalt gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BAUGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BAUGB beschlossen.

Im Nachgang wurde die seinerzeit im Aufstellungsbeschluss festgelegte maximale Gesamthöhe der WEA von 235 m auf 250 m erhöht. Die Begründung hierfür ist, dass diese Anlagenhöhe bereits heute dem Stand der Technik entspricht und größere Anlagen deutlich leistungsstärker und wirtschaftlicher sind als kleinere WEA. Die effiziente Auslastung des Windeignungsgebietes ist sowohl im privaten als auch im öffentlichen Interesse.

Auf eine Höhenfestsetzung der WEA wird im vorliegenden Entwurf nun verzichtet, da ansonsten das vorliegende Plangebiet nicht als anzurechnende Fläche gemäß WINDENERGIEFLÄCHENBEDARFSGESETZ (WINDBG) anerkannt wird. Eine detaillierte Begründung ist auf im Kap. 4.3 ‚Maß der baulichen Nutzung‘ enthalten.

In einem Abstimmungsgespräch zwischen dem Planungsbüro und dem Bauordnungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 14.12.2021 sowie mit der Stadtverwaltung am 08.11.2022 wurde die Verfahrensweise dieser beiden Verfahren (Aufhebung des alten Bebauungsplanes und Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes) erläutert. Zum einen wurde festgestellt, dass die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 4 BAUGB nicht möglich ist.

Aufgrund der Tatsache, dass sich der neu aufzustellende Bebauungsplan auf das gesamte Windeignungsgebiet bezieht, ist dieser nicht gemäß § 8 Abs. 2 BAUGB aus dem rechtswirksamen GEMEINSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT GRÖBZIG UND DER GEMEINDEN EDDERITZ, MAASDORF, PIETHEN UND WIESKAU sowie aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne entwickelt, sodass diese im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BAUGB geändert werden müssen. Diesbezüglich sind die Beschlüsse im weiteren Verlauf der Planung anzupassen und für die Änderungen des GEMEINSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT GRÖBZIG UND DER GEMEINDEN EDDERITZ, MAASDORF, PIETHEN UND WIESKAU sowie des FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE sind separate Aufstellungsbeschlüsse zu fassen.

Zum anderen wurde festgelegt, dass die Aufhebung und die Neuaufstellung des Bebauungsplanes miteinander verbunden und in einer gemeinsamen Planzeichnung zusammengeführt werden sollen. Diese Verfahrensweise ermöglicht, dass von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den einzelnen Planungsständen eine gebündelte Stellungnahme erfolgen kann. Da die Aufhebung des Bebauungsplanes Zug um Zug mit der Neuaufstellung vorstatten gehen soll, ist der Außenbereichsstatus nach § 35 BAUGB lediglich ein „Übergangszustand“, bevor ein neuer Satzungsbeschluss für das erweiterte Plangebiet erfolgt. Separate Stellungnahmen zur Aufhebung des Bebauungsplanes sind vor diesem Hintergrund obsolet.

Die Planzeichnung der Aufhebung des BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „WINDPARK TREBBICHAU AN DER FUHNE“ der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne und die gleichzeitige Aufstellung des BEBAUUNGSPLANES 01/21 „SONDERGEBIET WINDENERGIE TREBBICHAU, PIETHEN, WIESKAU“ der Stadt Südliches Anhalt besteht aus dem Teil A: Planzeichnung I (Aufhebung) und Planzeichnung II (Aufstellung) und jeweils dem Teil B: Textliche Festsetzungen. Zu diesem Verfahren ist eine gemeinsame Begründung Teil I und Teil II - Umweltbericht ausgefertigt.

2. Angaben zum Plangebiet

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist identisch mit dem Geltungsbereich des BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „WINDPARK TREBBICHAU AN DER FUHNE“ DER GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01/21 „Sondergebiet Windenergie Trebbichau, Piethen, Wieskau“ der Stadt Südliches Anhalt erstreckt sich auf Teilflächen der Gemarkungen Trebbichau, Görzig, Piethen und Wieskau und befindet sich

- nördlich der bebauten Ortslage von Trebbichau an der Fuhne und Hohnsdorf
- zwischen den Ortsteilen Wieskau, Trebbichau an der Fuhne, Glauzig, Görzig, Maasdorf und Piethen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprach ursprünglich, d.h. zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses, der Abgrenzung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten (VRG XVII) gemäß dem SACHLICHEN TEILPLAN „NUTZUNG DER WINDENERGIE IN DER PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTEN-BERG (2018) und hatte eine Größe von ca. 198 ha.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des BEBAUUNGSPLANES NR. 01/21 „SONDERGEBIET WINDENERGIE“ IN DEN GEMARKUNGEN TREBBICHAU, PIETHEN UND WIESKAU DER STADT SÜDLICHES ANHALT wurde im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss geändert. Der Geltungsbereich orientiert sich zwar weiterhin an der Umgrenzung des VRG XVII „Trebbichau an der Fuhne“, schließt

jedoch einen Pufferstreifen von 100 m mit ein und vergrößert sich somit auf ca. 253^{ha}. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der Maßstäblichkeit der kartografischen Darstellung mit einem Maßstab von 1:100.000. Dadurch ergibt sich ein „Unschärfbereich“ von bis zu 100 m, welcher in der gängigen Praxis bei der Genehmigung von WEA toleriert wird. Eine Vergrößerung des VRG in dem Sinne, dass dadurch zusätzliche WEA im Geltungsbereich errichtet werden können und/oder diese näher an die vorhandene Wohnbebauung heranrücken, ist nicht gegeben. Diese Aussage wird im weiteren Verlauf der Begründung näher erläutert.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich 16 WEA (davon sind acht WEA vom Typ AN Bonus 1,3 MW mit einer Nabenhöhe von 68 m und Rotordurchmesser von 62 m, Gesamthöhe 99 m und acht WEA vom Typ Enercon E 82, 2,3 MW mit einer Nabenhöhe von 108 m und Rotordurchmesser von 82 m, Gesamthöhe 149 m).

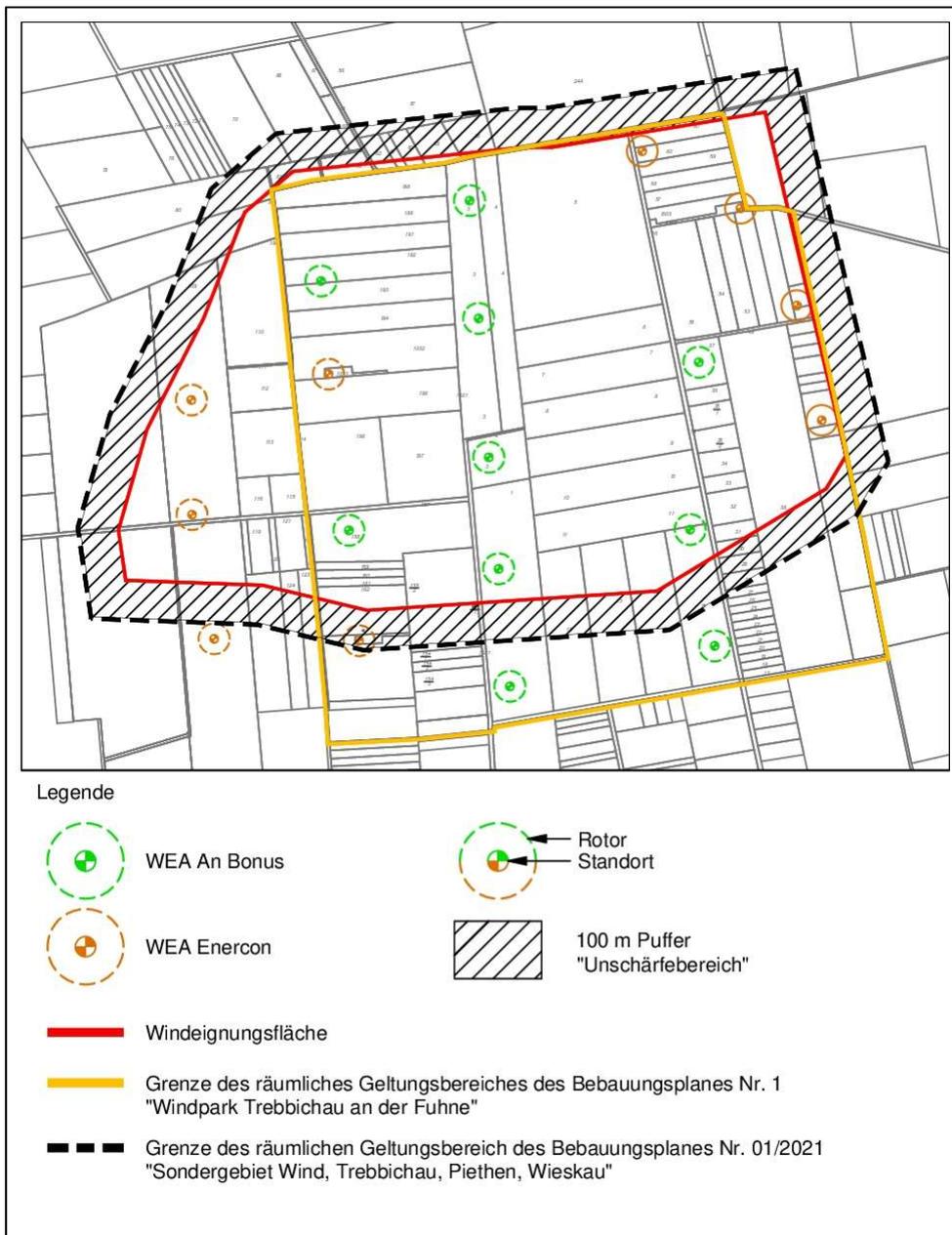


Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereiches

Südlich des Plangebietes befinden sich 3 WEA, die nicht in den Geltungsbereich einbezogen werden. Es handelt sich um 2 WEA des o. g. Typs AN Bonus und 1 WEA des o. g. Typs Enercon. Diese WEA-Standorte sind gemäß den aktuellen Zielen der Raumordnung (SACHLICHER TEILPLAN WIND 2018) außerhalb des Eignungsgebietes und genießen somit lediglich Bestandschutz. Im Rahmen des Repowerings werden für die 2 WEA des Typs AN Bonus Festsetzungen zum Rückbau getroffen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sowie die Lage des Plangebietes sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Das Plangebiet selbst wird überwiegend landwirtschaftlich (ackerbaulich) genutzt.

Die Erschließung des Plangebietes ist über im Norden sowie im Osten des Geltungsbereichs verlaufende Gemeindestraßen gegeben. Innerhalb des Windparks sind Wirtschaftswege vorhanden, die u. a. die vorhandenen WEA erschließen. Der sog. ‚Kirschweg‘ erstreckt sich von der Ortslage in Hohnsdorf in südlicher Richtung und biegt im Plangebiet in westlicher Richtung zur L 145 ab. Ein weiterer Weg erstreckt sich von der nördlichen Plangebietsgrenze in südlicher Richtung bis zur äußersten südöstlichen WEA. Entlang der Wirtschaftswege und in der westlichen Gemarkung von Trebbichau erstreckten sich Heckenstreifen, die zum Teil im Zuge der Umsetzung des Windparks als Ausgleichsmaßnahmen gepflanzt wurden, aber auch älteren Bestand darstellen.

Das Plangebiet und seine naturräumliche Ausstattung werden im Umweltbericht ausführlich beschrieben und mit Fotos dokumentiert.

Immissionssituation

Im Allgemeinen ist der Abstand der WEA zur nächstgelegenen Wohnbebauung ausreichend und erfolgt bereits auf der Grundlage von Abstandskriterien durch die Festlegung der Vorranggebiete der Windenergie in den Regionalplänen.

Im weiteren Verlauf der Planung werden entsprechende Gutachten zum Schall- und Schattenschwurf erstellt. Die Gutachten beziehen sich auf einen konkreten WEA-Typ und die Ergebnisse sind somit nicht allgemeingültig.

Da im Bebauungsplan kein konkreter WEA-Typ festgesetzt wird und darüber hinaus für WEA außerhalb des Geltungsbereiches gar keine Festsetzungen getroffen werden können, dienen die Gutachten im Rahmen der Bebauungsplanung als grundsätzlicher Nachweis, dass im Plangebiet WEA nach heutigem Stand der Technik errichtet werden können. Konkrete Festsetzungen/Maßnahmen für den Bebauungsplan lassen sich hieraus nicht ableiten.

Die exakte Prüfung der Gutachten erfolgt im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG bezogen auf den WEA-Typ und unter Berücksichtigung der Vorbelastung.

Eine ausreichende Berücksichtigung der Belichtung, Besonnung und Belüftung der Anwohner ist daher grundsätzlich sichergestellt. Eine erdrückende Wirkung ist für die Anwohner ebenfalls nicht gegeben.

Zum Nachweis der Standsicherheit der neu errichteten WEA muss gegebenenfalls ein entsprechender Nachweis mittels sog. Umgebungsturbulenzintensitätsgutachten erbracht werden. Auch dieser Nachweis kann erst sinnvollerweise im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die hierfür erforderlichen Komponenten und Parameter der jeweiligen WEA bekannt sind.

Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die im Norden und Osten des Plangebietes verlaufenden Straßen werden als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die im Gebietsinneren vorhandenen Wirtschaftswegen werden als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg festgesetzt. Die zusätzlich zu den vorhandenen Wegen für die Erschließung benötigten Flächen werden als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen dargestellt.

Die neu geplanten WEA werden sowohl über vorhandene Wege als auch über noch zu ertüchtigende bzw. neu zu errichtende Zufahrtswege erschlossen. Die Festsetzung von neuen Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist zum derzeitigen Planungsstand nicht vorgesehen.

Die Belange der Landwirtschaft sollen durch die Erschließung möglichst wenig beeinträchtigt werden und wurden mit dem Bewirtschafter abgestimmt.

Eine Erschließung des Plangebietes mit Wasser- und Abwasser sowie Gas ist nicht erforderlich.

Für den Betrieb des Windparks ist eine Anbindung bzw. Einspeisung in das Netz der Mitnetz Strom erforderlich. Diesbezüglich wird durch die Projektentwicklungsgesellschaft ein separater Antrag auf Netzeinspeisung gestellt.

Für den Betrieb der WEA ist ein Anschluss an die Telekommunikationslinien erforderlich. Dieser Anschluss wird ebenfalls separat beantragt.

3. Übergeordnete und sonstige Planungen

3.1 Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt

Der **LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2010 DES LANDES SACHSEN-ANHALT (LEP LSA 2010)** gemäß der durch die Landesregierung beschlossenen Verordnung vom 16.02.2011 (gültig ab 12.03.11) enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind.

Für die umliegenden Ortschaften bzw. Ortsteile der Stadt Südliches Anhalt werden keine Darstellungen getroffen, was eine Gliederung nach dem ‚System der Zentralen Orte‘ betrifft.

Für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes enthält der LEP LSA 2010 ebenfalls keine Festlegungen.

Ziel 103 des LEP LSA 2010 fordert die Sicherstellung von Energie in ausreichender Menge kostengünstig sowie umweltschonend. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf den Einsatz erneuerbarer Energien. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie in den Regionalen Entwicklungsplänen zu sichern. Es sind geeignete Gebiete für die Errichtung und der Nutzung von WEA raumordnerisch zu sichern, dies erfolgt in Form der Festlegung von Vorranggebieten mit Wirkung von Eignungsgebieten (Z 109 i. V. m. Z 110 LEP LSA 2010).

Zur Verbesserung des Landschaftsbildes und einer Verminderung von belastenden Wirkungen ist das Repowering ausschließlich innerhalb der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie zulässig (Z 113 LEP LSA 2010).

Die Umsetzung des Repowerings konzentriert sich auf das im Regionalen Entwicklungsplan festgelegte Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten (VRG XVII) und entspricht damit ebenfalls den Vorgaben des LEP LSA 2010.

Ansonsten befindet sich südlich außerhalb in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 10 „Fuhne“ und im Westen verläuft eine überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße (L 145).

Mit Stellungnahme vom 27.09.2023 zum Vorentwurf des vorliegenden Bebauungsplanes stellte die oberste Landesentwicklungsbehörde fest, dass es sich aufgrund der räumlichen Ausdehnung, der geplanten Festsetzungen und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen um eine raumbedeutsame Planung im Sinn von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend handelt.

3.2 Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Der REGIONALE ENTWICKLUNGSPLAN FÜR DIE PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG (REP A-B-W 2018) wurde durch die Regionalversammlung am 14.09.2018 beschlossen, am 21.12.2018 durch die oberste Landesentwicklungsbehörde genehmigt und ist seit dem 27.04.2019 in Kraft.

Der REP A-B-W 2018 trifft keine Festlegungen für den Geltungsbereich der vorliegenden Planung. Das Plangebiet grenzt von allen Seiten an das Vorranggebiet für Landwirtschaft II „Gebiet um Köthen“ und im Norden an das Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Nr. 2 „Gebiet um Edderitz – Maasdorf – Piethen“. Im Westen verläuft zudem eine überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße (L 145).

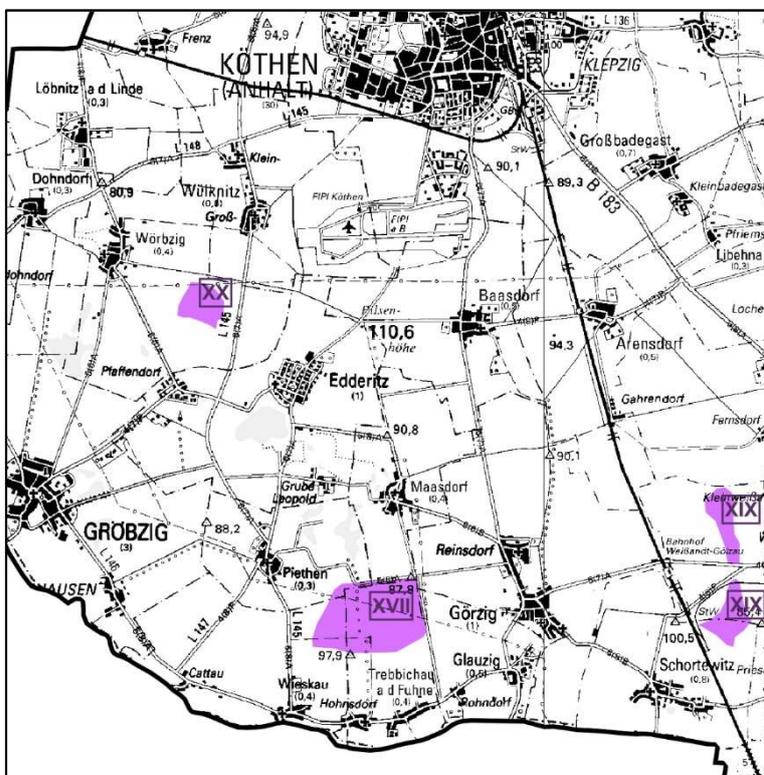


Abbildung 2: Auszug aus dem Sachliche Teilplan „NUTZUNG DER WINDENERGIE IN DER PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG“

Der Sachliche Teilplan „NUTZUNG DER WINDENERGIE IN DER PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG“ stellt für diesen Bereich das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten (VRG XVII) „Trebbichau an der Fuhne“ gemäß Ziel 1 XVII dar.

Das WINDENERGIEFLÄCHENBEDARFSGESETZ (WINDBG) sieht vor, dass Sachsen-Anhalt bis zum Jahr 2032 2,2 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen muss. Im Sachsen-Anhaltischen Landesentwicklungsgesetz (LENTWG LSA) ist dieses Landesziel auf die Planungsregionen heruntergebrochen und bedeutet für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2,3 % ihrer Fläche bis 2032 auszuweisen. Um diesem zu entsprechen, hat die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg den Aufstellungsbeschluss für einen neuen SACHLICHEN TEILPLAN WINDENERGIE (2027) gefasst.

Mit Beschluss Nr. 04/2023 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg am 03.03.2023 die Aufstellung des SACHLICHEN TEILPLANS „WINDENERGIE 2027“ (STP WIND 2027) beschlossen und mit der Bekanntgabe der Planabsicht das Verfahren eingeleitet. Die im STP WIND 2018 festgelegten Vorranggebiete bleiben dabei erhalten.

Gemäß des Sachlichen Teilplanes „DASEINSVORSORGE - AUSWEISUNG DER GRUNDZENTREN IN DER PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG“ werden für die umliegenden Ortsteile bzw. Ortschaften keine Klassifizierungen nach dem System der zentralen Orte vorgenommen.

Gemäß des § 9 Abs. 2 LANDESENTWICKLUNGSGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (LENTWG LSA) ist die zeichnerische Darstellung des Regionalplanes im Maßstab 1:100.000 anzufertigen. Aus den dargestellten Regelungen der Raumnutzung und Raumfunktionen lässt sich deshalb keine Parzellenschärfe ableiten. Vielmehr geben sie generalisierte Erfordernisse der Raumordnung wieder, dessen Größe und räumliche Lage nur annähernd dem des vorgesehenen Entwicklungsbereiches entsprechen. Mithilfe des vorliegenden Bebauungsplanes soll für den nordwestlichen und südöstlichen Randbereich des Vorranggebietes VRG XVII „Trebbichau an der Fuhne“ eine für das Vorhaben angemessene und konkretisierte Festlegung getroffen werden.

Das geplante Vorhaben entspricht den Vorgaben des REP A-B-W 2018 sowie des LEP LSA 2010 bzw. steht ihnen nicht entgegen. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt stellt in seiner Stellungnahme vom 27.09.2023 fest, dass der Vergrößerung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes um den sog. Unschärfbereich von 100 m aus raumordnerischer Sicht im vorliegenden konkreten Einzelfall mitgetragen wird, da die WEA nur in den festgesetzten Baufenstern errichtet werden können.

3.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) als vorbereitender Bauleitplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar.

Werden Gemeinden - wie im vorliegenden Fall - im Rahmen einer Gebietsreform zusammengeschlossen und verfügen von daher noch über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet, gelten gemäß § 204 Abs. 2 Satz 1 BAUGB die bestehenden Flächennutzungspläne fort.

Das Eignungsgebiet erstreckt sich über die Geltungsbereiche zweier Flächennutzungspläne, nämlich:

- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN TREBBICHAU AN FUHNE, EINSCHLIEßLICH DER 1. UND 2. ÄNDERUNG
- GEMEINSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT GRÖBZIG UND DER GEMEINDEN EDDERITZ, MAASDORF, PIETHEN UND WIESKAU, EINSCHLIEßLICH DER 1. ÄNDERUNG.

In der 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE TREBBICHAU/FUHNE ist die Fläche als „Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie“ dargestellt. In der 1. ÄNDERUNG DES GEMEINSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT GRÖBZIG UND DER GEMEINDEN EDDERITZ, MAASDORF, PIETHEN UND WIESKAU wird lediglich südlich des ‚Kirschweges‘ eine „Sonderbaufläche Windenergie“ ausgewiesen.

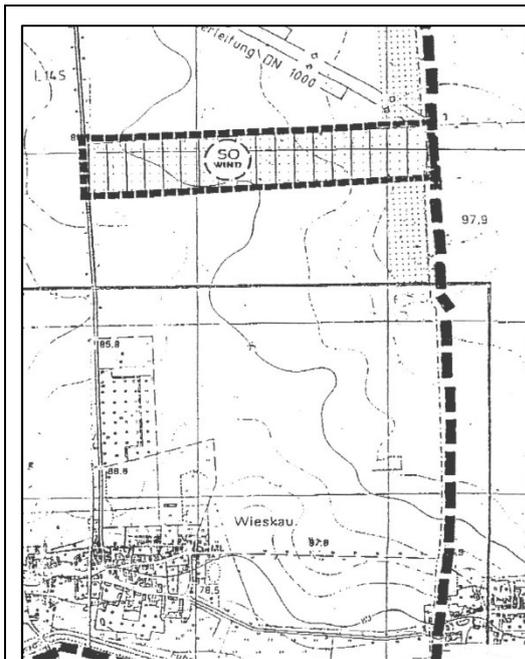


Abbildung 3: Auszug 1. Änderung gemeinsamer FNP der Stadt Gröbzig und der Gemeinden Edderitz, Maasdorf, Piethen und Wieskau

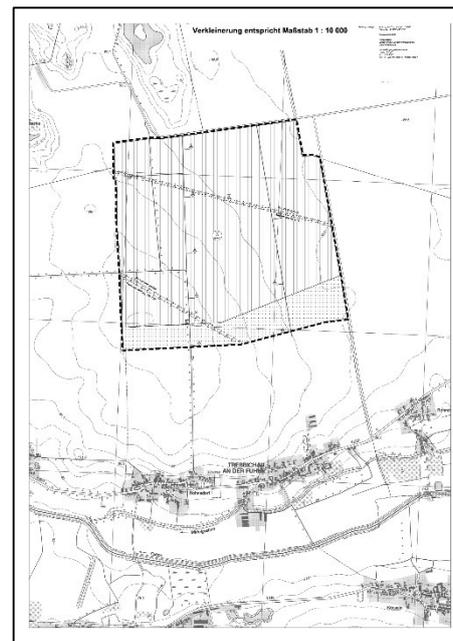


Abbildung 4: Auszug 2. Änderung FNP Trebbichau an der Fuhne

Die Flächennutzungsplanungen der ehemals eigenständigen Gemeinden Maasdorf, Piethen, Wieskau sowie Trebbichau an der Fuhne stimmen nicht mehr mit den aktuellen Zielen der Raumordnung überein. Aufgrund der Tatsache, dass sich der neu aufzustellende Bebauungsplan auf das gesamte Windeignungsgebiet bezieht, ist dieser nicht gemäß § 8 Abs. 2 BAUGB aus dem rechtswirksamen GEMEINSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT GRÖBZIG UND DER GEMEINDEN EDDERITZ, MAASDORF, PIETHEN UND WIESKAU sowie dem FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE entwickelt. Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BAUGB müssen somit diese Flächennutzungspläne geändert werden.

Für die ehemals eigenständigen Gemeinden Görzig und Glauzig ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes hingegen nicht erforderlich. Für die ehemalige Gemeinde Görzig existiert kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan, sodass für diese Teilfläche das Instrument des vorzeitigen Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 4 BAUGB zur Anwendung kommt.

Für den Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Glauzig ist nach Abstimmung der Stadt Südliches Anhalt mit dem Bauordnungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für den östlichen Teilbereich des Geltungsbereichs eine Darstellung als Sonderbaufläche Wind im Flächennutzungsplan nicht erforderlich. In diesem Teilbereich sind keine neu geplanten WEA vorgesehen bzw. keine Baufenster festgesetzt und von daher ist keine Ausschlusswirkung mittels

Flächennutzungsplanung erforderlich. Somit bleibt die Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan der ehemals eigenständigen Gemeinde Glauzig erhalten.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderungsverfahren wird festgelegt, dass sämtliche Teile der WEA und somit auch die vom Rotorblatt überstrichene Grundfläche innerhalb des dargestellten Sonderbaufläche ‚Wind‘ liegen müssen. Damit wird sichergestellt, dass die WEA trotz Einbeziehung des sog. „Unschärfereiches“ in Abgrenzung des Eignungsgebietes im REP A-B-W einen Abstand von 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung einhalten.

Aktuell ist keine Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für die Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt vorgesehen, weshalb der vorliegende Bebauungsplan auch nicht als vorzeitiger Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 4 BAUGB aufgestellt werden kann, mit Ausnahme der Gemarkung Görzig.

3.4 Landschaftsplan

In der Maßnahmenkarte des GEMEINSAMEN LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDEN GLAUZIG UND TREBBICHAU AN DER FUHNE (2003) ist das Planungsgebiet mit Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung versehen. Zum einen wird für die Ackerflächen eine Minimierung bzw. Verzicht auf Dünger und Pestizide gefordert. Zum anderen sollen die ausgeräumten Ackerflächen mit Flurgehölzen angereichert werden. Die vorhandenen 10 WKA sind ebenso im Plan dargestellt wie die hierfür umgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die im Plan vorhandenen Hecken sind aufzuwerten/anzureichern, zu pflegen und zu erhalten. Die Straße entlang der Trebbichauer Gemarkungsgrenze nach Rohndorf ist mit einer Allee aufzuwerten, anzureichern, zu pflegen und zu erhalten.

Die Bewirtschaftungsregelungen lassen sich zurzeit nicht umsetzen, da der landwirtschaftliche Pächter bzw. Bewirtschafter auf diesen Flächen konventionellen Landbau mit Dünger- und Pestizideinsatz betreibt. Die vorhandenen Hecken werden erhalten bzw. entwickelt. Die Alleepflanzung entlang der Trebbichauer Gemarkungsgrenze ist im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen nicht zu realisieren, da das gemeindliche Straßengrundstück für Baumpflanzungen nicht genügend Platz bietet und die anliegenden Grundstückseigentümer überwiegend keine Zustimmung für Bepflanzungsmaßnahmen auf ihren Grundstücken gegeben haben.

3.5 Bebauungsplanung

Wie im Punkt 1. ‚Planungserfordernis und Ziele der Planung‘ bereits erwähnt, existiert für den überwiegenden Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes ein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Der räumliche Geltungsbereich des

- **BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „WINDPARK TREBBICHAU AN DER FUHNE“ DER GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE**, einschließlich der 1. und 2. Änderung

befindet sich nördlich der Ortslagen von Trebbichau an der Fuhne und Hohnsdorf. Der Bebauungsplan setzt ursprünglich 10 Standorte für Windenergieanlagen (WEA) mit einer max. Gesamthöhe von 100,0 m fest.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurden zusätzliche Baufenster für 6 WEA mit einer Gesamthöhe von 100 m festgesetzt. In der 2. Änderung wurden diese sechs zusätzlichen WEA mit einer maximalen Höhe von 150 m normiert.

Der BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „WINDPARK TREBBICHAU AN DER FUHNE“ liegt überwiegend innerhalb des im SACHLICHEN TEILPLAN WIND A-B-W ausgewiesenen Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XVII „Trebbichau an der Fuhne“. Der Plan erstreckt sich ausschließlich auf die Trebbichauer Gemarkung und deckt bei Weitem nicht das gesamte Vorranggebiet ab. Insbesondere die westliche Teilfläche des Eignungsgebietes ist unbeplant.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich 10 WEA des Typs AN Bonus 1,3 MW mit einer Nabenhöhe von 68 m und Rotordurchmesser von 62 m (Gesamthöhe 99 m) sowie 6 WEA des Typs Enercon E 82, 2,3 MW mit einer Nabenhöhe von 108 m und Rotordurchmesser von 82 m (Gesamthöhe 149 m). Im direkten Umfeld dieser WEA (aber außerhalb des o. g. Bebauungsplanes) befinden sich in der Gemarkung Wieskau weitere 3 WEA des Typs Enercon E 82.

Im Süden des Geltungsbereichs setzt der Bebauungsplan 3 WEA-Standorte fest, die gemäß den aktuellen Zielen der Raumordnung (SACHLICHER TEILPLAN WIND A-B-W) außerhalb des Eignungsgebietes gelegen sind.

4. Festsetzungen des Bebauungsplanes

4.1 Bestehende Rechtsverhältnisse

Der Geltungsbereich der AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „WINDPARK TREBBICHAU AN DER FUHNE“ stimmt somit mit dem Geltungsbereich des BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „WINDPARK TREBBICHAU AN DER FUHNE“ überein. Mit der Aufhebung gelten alle Festsetzungen dieses Bebauungsplanes, einschließlich der 1. und 2. Änderung als aufgehoben (vgl. Teil A: Planzeichnung I).

Der Geltungsbereich des BEBAUUNGSPLANES NR. 01/21 „SONDERGEBIET WINDENERGIE TREBBICHAU, PIETHEN, WIESKAU“ umfasst das im SACHLICHEN TEILPLAN WIND DER REGIONALEN ENTWICKLUNGSPLAN DER PLANUNGSREGION A-B-W 2018 ausgewiesene Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XVII „Trebbichau an der Fuhne“ bzw. konkretisiert dieses.

Die Festsetzungen der Neuaufstellung sind im Teil A: Planzeichnung II sowie Teil B: Planzeichnung II - Textliche Festsetzungen enthalten.

Die beiden Verfahren werden parallel durchgeführt und die einzelnen Verfahrensschritte werden ‚Zug um Zug‘ umgesetzt. Unmittelbar vor Inkrafttreten des BEBAUUNGSPLANES NR. 01/21 „SONDERGEBIET WINDENERGIE TREBBICHAU, PIETHEN, WIESKAU“ wird der BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „WINDPARK TREBBICHAU AN DER FUHNE“ DER GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE, einschließlich der 1. und 2. Änderung aufgehoben. Hierdurch wird sichergestellt, dass erst die Aufhebung erfolgt, wenn verlässlich abgeschätzt werden kann, dass das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes genehmigungsfähig ist. Somit ist jederzeit sichergestellt, dass die Stadt Südliches Anhalt die Planungshoheit ausüben kann.

4.2 Art der baulichen Nutzung

Für das Plangebiet wird als Art der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet ‚Windenergie‘ gemäß § 11 BAUNVO festgesetzt. Dieses Sondergebiet dient der Errichtung von WEA sowie der landwirtschaftlichen Nutzung. Neben der allgemeinen Zweckbestimmung des Sondergebietes, d. h. der Errichtung der WEA sind auch dieser Zweckbestimmung dienende Nebenan-

lagen zulässig. Dazu gehören sowohl die notwendigen Trafo-Gebäude und Übergabestationen als auch die Erschließungsanlagen, wie Anfahrtswege und Montageplätze. Beim erstmaligen Aufbau einer Anlage und für spätere Wartungsarbeiten werden Standplätze für Autokrane sowie Flächen für die Vormontage benötigt.

Als Nebenanlagen für die WEA werden darüber hinaus ebenfalls Photovoltaikanlagen angesehen, wenn sie auf den Montage- und Kranstellflächen errichtet werden. Die Photovoltaikanlage dient der Eigenstromversorgung der WEA und ist als der WEA untergeordnete Nebenanlage anzunehmen, wenn sie eine entsprechend prognostizierte bzw. definierte Leistungsgröße nicht übersteigt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird für den gesamten Geltungsbereich die Eigenschaft als Außenbereich im Sinne des § 35 BAUGB aufgehoben. Damit ist die Aufhebung der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 BAUGB, z. B. von land- und forstwirtschaftlichen Vorhaben verbunden. Aus diesem Grund wird die landwirtschaftliche Nutzung in die textliche Festsetzung mit aufgenommen. Dies bedeutet, dass Landwirtschaft im Sinne des § 201 BAUGB ausgeübt werden kann und Vorhaben, die dieser Zweckbestimmung dienen, zulässig sind.

Festsetzung:

Als Art der baulichen Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet ‚Windenergie‘ gemäß § 11 BAUNVO festgesetzt. Dieses Sondergebiet dient der Errichtung von Windenergieanlagen. Neben der allgemeinen Zweckbestimmung des Sondergebietes, d. h. der Errichtung von Windenergieanlagen sind auch dieser Zweckbestimmung dienende Nebenanlagen zulässig.

Zulässig sind:

- Windenergieanlagen (WEA) einschließlich Fundamente,
- Nebenanlagen für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen (Wechselrichter-, Trafo-, Übergabestationen, ober- und unterirdisch verlaufende Kabel,
- Nebenanlagen für die Erschließung (Wege, Zufahrten),
- Montage- und Kranstellplätze,
- Photovoltaikanlagen auf den Kranstellflächen der WEA. Das Maß der Photovoltaikanlagen ist insoweit zu begrenzen, dass diese als untergeordnete Nebenanlage der WEA dienen. Dies ist dann der Fall, wenn der Eigenbedarf der WEA mindestens 60% des prognostizierten Jahresenergieertrags der PV-Anlage beträgt. Der Eigenbedarf der WEA ist durch eine Bestätigung des Herstellers, der prognostizierte Jahresenergieertrag durch entsprechende Gutachten nachzuweisen.

Darüber hinaus ist im sonstigen Sondergebiet Windenergie landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 201 BAUGB zulässig.

4.3 Maß der baulichen Nutzung

Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BAUNVO)

Die technische Entwicklung führt dazu, dass sich Größe und Leistungsfähigkeit der WEA markant und stetig verändern. Mit größeren Rotoren ist folglich auch die Vergrößerung der Nabenhöhen verbunden. So werden heute Anlagen mit Rotordurchmessern von über 150 m und Gesamtbauhöhen von 250 m errichtet. Diese Entwicklung wird auch durch das GESETZ FÜR DEN VORRANG ERNEUERBARER ENERGIEN (ERNEUERBARE ENERGIEN-GESETZ - EEG) unterstützt. Dadurch soll bewirkt werden, dass die vorhandenen natürlichen Ressourcen in Verantwortung

für den allgemeinen Klimaschutz, wie er auch im überarbeiteten BAUGB verankert ist, besser genutzt werden können. Wenige leistungsfähige Anlagen mit großer Effektivität führen dazu, dass sich einerseits der Flächenverbrauch pro installierter Leistung stark reduziert und andererseits die Einwirkungen auf die Umwelt in einigen Belangen (Schattenwurf und Sichtbarkeit) erhöhen.

An den Blattspitzen haben sowohl kleine als auch große WEA nahezu die gleichen Blattspitzengeschwindigkeiten. Jedoch sind bei größeren WEA aufgrund größerer Radien der Rotoren geringere Drehzahlen nötig. Diese langsameren Bewegungen bewirken eine gewisse Laufruhe. Hingegen geht von den sich schneller drehenden kleineren Rotorblättern eher Unruhe aus. Der Wahrnehmungsunterschied und der Eingriff in das Landschaftsbild wird zwar erhöht, jedoch vervielfacht sich der wirtschaftliche und ökologische Nutzen nahezu.

Unter Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange und zur Begrenzung des Eingriffs in das Landschaftsbild wurde im Vorentwurf eine Mindesthöhe von 200 m und max. Gesamthöhe der WEA von 250 m über Grund festgesetzt. Diese Höhen orientierten sich an die bereits repowerten Windparks in der Umgebung und räumen einen Puffer nach oben ein, der bei der stetigen technischen Entwicklung der Anlagen zu berücksichtigen ist.

Von den Windparkbetreibern wurde ein Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG eingereicht, der sich an diese Vorgaben hält.

Dennoch wird nun im vorliegenden Entwurf auf eine Höhenfestsetzung der WEA verzichtet. Der Grund hierfür ist, dass es eine neue rechtliche Grundlage für den Ausbau der Windenergie gibt.

Wie im Kap. 3.2 „Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ erläutert, sieht das WIndBG vor, dass Sachsen-Anhalt bis zum Jahr 2032 2,2 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen muss.

Für die Anrechenbarkeit der Flächen müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein. So dürfen sie generell keine Einschränkungen hinsichtlich der Höhe der Windenergieanlagen haben (§ 4 WIndBG). Mit der ursprünglichen Festsetzung der Höhe für Windenergieanlagen von 200 m bis 250 m ginge das Plangebiet als Fläche für den Flächenbeitragswert in Gänze verloren. Dies ist von Seiten der Stadt Südliches Anhalt nicht beabsichtigt.

Im Rahmen des BImSchG-Verfahrens wird von Seiten der Vorhabenträger weiterhin an der abgestimmten Parkkonfiguration mit WEA in einer Gesamthöhe von maximal 250 m festgehalten.

Zulässige Grundfläche (§ 19 BAUNVO)

Die maximal zulässige Grundfläche beträgt je WEA 2.415 qm. Hiervon dienen bis zu 615 qm als Standplatz für die WEA selbst als auch für deren Nebenanlagen, wie Trafo- und Übergabestationen. In die Grundfläche sind auch die Gebäudeteile einzubeziehen, die unterhalb der Geländeoberfläche (z. B. Fundamente) liegen.

Die verbleibende zulässige Grundfläche von 1.800 qm ist der Kranstellfläche vorbehalten. Diese Fläche ist in geschotterter Bauweise herzustellen. Darüber hinaus müssen erforderliche versiegelte Montageflächen, die nur temporär genutzt werden, nach der Montage zurückgebaut werden.

Als Erschließungsanlagen (Wege und Zufahrten) für die WEA 1 bis 11 werden nach derzeitiger Einschätzung ca. 10.000 qm benötigt. Dieser Wert wurde aus der abgestimmten Windparkkonfiguration erfasst. Es wird hierbei davon ausgegangen, dass sämtliche 11 WEA errichtet wer-

den. Diese mit Schotter versiegelten Flächen werden separat festgesetzt und nicht den einzelnen WEA zugeordnet. Das bedeutet, dass diese Flächengröße nicht in der festgesetzten maximalen Grundfläche der jeweiligen WEA-Standorte enthalten ist.

Festsetzung:

Je Baufenster beträgt die maximal zulässige Grundfläche 615 qm für das Fundament der WEA sowie 1.800 qm für die Kranstellfläche.

Im Bereich des sonstigen Sondergebietes ‚Windenergie‘ wird für die neu anzulegende innere Erschließung der WEA 1 bis 11, abzüglich der durch den Rückbau der bestehenden WEA zurückzubauenden Erschließung, eine maximale Grundfläche von 10.000 m² festgesetzt. Dabei darf die Breite der Wege maximal 4,5 m und in Kurvenbereichen maximal 7,0 m betragen.

Dieser maximalen Grundfläche sind nicht die Grundflächen für die temporär errichteten Wege sowie Montage- und Stellflächen zuzurechnen, da diese nach Aufstellung der WEA wieder rückgebaut werden müssen.

Kranstell- und Montageflächen, Wege und Zufahrten sind in Schotterbauweise herzustellen.

4.4 Überbaubare Grundstücksfläche

Die geplanten 11 WEA-Standorte (WEA 1 bis 11) werden durch Baugrenzen festgesetzt, die die überbaubare Grundstücksfläche markieren. Die Standorte selbst wurden in Abstimmung aller zukünftigen WEA-Betreiber festgelegt und nehmen auf die vorhandenen WEA Typ Enercon E 82 Rücksicht. Die Abstände der geplanten WEA untereinander, aber auch zu den vorhandenen WEA Typ Enercon E 82 sind optimiert, d. h. sie ermöglichen einen technischen und wirtschaftlichen Betrieb. Die Dimensionierungen der einzelnen Standorte orientieren sich hierbei an die jeweiligen Grundstücks- und Erschließungssituationen.

Die äußeren Baufenster wurden so angeordnet, dass der Mast der WEA einen Mindestabstand von 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung einhält.

Die geplanten Standorte befinden sich auf folgenden Flurstücken:

WEA Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	Piethen	2	tlw. 81
	Wieskau	1	tlw. 109
	Wieskau	1	tlw. 110
WEA 2	Piethen	2	tlw. 64
	Piethen	2	65
	Piethen	2	tlw. 66
	Piethen	2	tlw. 68
	Piethen	2	tlw. 69
	Trebbichau	3	tlw. 188
WEA Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 3	Trebbichau	2	tlw. 3
	Trebbichau	2	tlw. 4

WEA Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
	Trebbichau	2	tlw. 5
WEA 4	Trebbichau	3	tlw. 197
	Trebbichau	3	tlw. 198
WEA 5	Trebbichau	2	tlw. 3
	Trebbichau	2	tlw. 4
WEA 6	Trebbichau	2	tlw. 5
WEA 7	Trebbichau	2	tlw. 1
WEA 8	Trebbichau	2	tlw. 1
	Trebbichau	2	tlw. 3
	Trebbichau	2	tlw. 9
	Trebbichau	2	tlw. 10
WEA 9	Trebbichau	2	tlw. 7
	Trebbichau	2	tlw. 8
	Trebbichau	2	tlw. 9
WEA 10	Trebbichau	2	tlw. 13
	Trebbichau	2	tlw. 14
	Trebbichau	2	tlw. 15
WEA 11	Trebbichau	2	30
	Trebbichau	2	31
	Trebbichau	2	tlw. 32
	Trebbichau	2	tlw. 38

Sämtliche Bauteile der WEA selbst, einschließlich der unterirdischen Fundamente müssen innerhalb der festgesetzten Baugrenzen liegen. Ebenfalls sind die der Eigenversorgung der WEA dienenden Photovoltaikanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Dies gilt nicht für die temporär errichteten Kranstell- und Montageflächen sowie die für die Erschließung erforderlichen elektrischen und verkehrlichen Anlagen.

Ebenfalls müssen die vom Rotorkreis überstrichenen Flächen nicht innerhalb der überbaubaren Grundstückflächen liegen.

Die bauordnungsrechtlich zu sichernden Abstandsbaulasten sowie die vom Rotorblatt überstrichenen Flächen können außerhalb der Baufenster liegen.

Festsetzung:

Die Standorte der WEA werden durch Baugrenzen festgesetzt.

Die Fundamente, einschließlich der unterirdischen Teile, müssen vollständig innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen liegen. Ebenfalls sind die Nebenanlagen, wie Trafostation, Kranstellflächen u. ä. sowie die der Eigenversorgung der WEA dienenden Photovoltaikanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Ausgenommen hiervon sind die temporär errichteten Kranstell- und Montageflächen sowie die für die Erschließung erforderlichen elektrischen und verkehrlichen Anlagen.

Ebenfalls müssen die vom Rotorkreis überstrichenen Flächen nicht innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegen.

4.5 Vom Bauordnungsrecht abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsfläche

Auch von WEA, insbesondere von deren Rotorblättern, gehen Wirkungen wie von Gebäuden aus. Somit sind auch für diese baulichen Anlagen Abstandsflächen zu den Grundstücksgrenzen einzuhalten.

Gemäß § 6 Abs. 8 BAUORDNUNG SACHSEN-ANHALT (BAUO LSA) bemisst sich die Tiefe der Abstandsfläche für Windenergieanlagen nach der größten Höhe der Anlage. Für die geplanten WEA mit einer Gesamthöhe von 250 m ergeben sich somit Abstandsflächen von bis zu ca. 20,0 ha je WEA. Bei einer kleinteiligen Flächenstruktur ist es somit notwendig, eine Vielzahl an Flurstücken für die Abstandsflächen vertraglich zu sichern.

Seit der Novelle des BAUGB 2007 ist es aus städtebaulichen Gründen möglich, vom Bauordnungsrecht abweichende Maße für Abstandsflächen im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BAUGB). Die Reduzierung der Mindestanforderungen ist auf Sonderfälle beschränkt und es bedarf einer besonderen städtebaulichen Begründung für die Unterschreitung. Ebenfalls muss nachgewiesen werden, dass dennoch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, etwa durch Sicherung einer ausreichenden Belichtung, Besonnung und Belüftung, berücksichtigt sind und dass die Bebauung keine erdrückende Wirkung hervorruft.

Dieses Instrument soll im vorliegenden Fall angewendet werden, damit eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung und optimale Ausschöpfung des Windparks möglich ist. Die Reduzierung der Abstandsflächen ist daher städtebaulich begründet. Ebenso handelt es sich um einen Sonderfall. Da sich Baulasten nicht überschneiden dürfen, würde sich ohne Abstandsbaulastverringering ein minimaler Abstand der WEA untereinander von 500 m ergeben. Ein derart großer Abstand der WEA ist aber technisch gar nicht erforderlich. Somit wird der Abstand der WEA untereinander durch die Einhaltung der vollen Abstandsbaulast unverhältnismäßig vergrößert und somit die optimale Auslastung des Windeignungsgebietes verhindert.

Ein Verschieben der WEA auf andere Standorte ist aufgrund der erforderlichen technischen Abstände zu den Bestandsanlagen bzw. zu den neuen WEA-Standorten untereinander ebenfalls nicht möglich.

Wenn die nach Landesbauordnung erforderlichen Abstandsflächen eingehalten werden müssten, würde dies bedeuten, dass die Auslastung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie nicht oder nur unvollständig erfolgen könnte. Es kann davon ausgegangen werden, dass derartige Härtefälle nicht im Interesse des Gesetzgebers der Landesbauordnung liegen.

Bei der Prüfung der Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse wurde vorrangig der Abstand der WEA zur nächstgelegenen Wohnbebauung betrachtet. Auf der Grundlage von Abstandskriterien erfolgte bereits die Festlegung der Vorranggebiete der Windenergie durch die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Da sich die Baugrenzen innerhalb des VGB XVII befinden, ist der Abstand zur nächsten Siedlung ausreichend. Eine ausreichende Berücksichtigung der Belichtung, Besonnung und Belüftung der Anwohner ist daher ebenfalls sichergestellt und eine erdrückende Wirkung ist für die Anwohner ebenfalls nicht gegeben. Somit ist der Abstand der WEA zur nächstgelegenen Wohnbebauung ausreichend und nicht durch Abstandsflächen nach BAUO LSA zu regeln.

Die optimale Auslastung des Windparks ist städtebaulich sinnvoll, entspricht dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, ist ressourcenschonend und aufgrund der Vorbelastung sind die Eingriffe in Natur und Landschaft verhältnismäßig gering. Diese Aussagen werden durch die Ausweisung als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie im REGIONALEN ENTWICKLUNGSPLAN ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG (2018) gestützt.

Wie zuvor dargelegt, sind die Voraussetzungen für die Anwendung der Abstandsflächenreduzierung (Beschränkung auf Sonderfälle und besonderes städtebauliches Erfordernis) erfüllt. Ebenfalls sichergestellt sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Die in diesem Zusammenhang zu nennenden Kriterien, wie ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung treffen auf WEA nicht zu, sondern sind in erster Linie für Wohn- und Arbeitsstätten relevant. Für WEA ist eine möglichst gute und freie Anströmung maßgeblich, um neben dem wirtschaftlichen Faktor vor allem die Standsicherheit der WEA zu gewährleisten. Zur Absicherung dieser Parameter sind die einzuhaltenden Abstandsflächen nach BAUO LSA nicht das geeignete Instrument.

Zum Nachweis der Standsicherheit sowohl der vorhandenen WEA als auch der neu errichteten WEA muss ein entsprechender Nachweis mittels sog. Umgebungsturbulenzintensitätsgutachten erbracht werden. Erst unter Kenntnis der technischen Parameter der beantragten WEA sowie der exakten Standorte sind derartige gutachterliche Aussagen möglich. Dieser Nachweis wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf den konkreten Fall bezogen erbracht.

Die Reduzierung der Tiefe der Abstandsfläche orientiert sich an das Maß, das im Falle eines Repowerings nach BAUO LSA einzuhalten wäre. In derartigen Fällen sieht die BAUO LSA eine Reduzierung der Abstandsflächen auf 0,4 H vor. Dieser Wert wird im konkreten Fall ebenfalls angenommen.

Wenn die nach BAUO LSA erforderlichen Abstandsflächen eingehalten werden müssten, würde dies bedeuten, dass die Auslastung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie nicht oder nur unvollständig erfolgen könnte. Durch die Anwendung dieses Instruments gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BAUGB möchte die Stadt Südliches Anhalt somit die Ausschöpfung des Potenzials der Windenergie an diesem Standort sicherstellen.

Festsetzung:

Die Tiefe der Abstandsfläche der Windenergieanlagen wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 2a BAUGB auf ein vom Bauordnungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt abweichendes Maß festgesetzt und beträgt 0,4 H.

4.6 Sonstige Festsetzungen

Für den Rückbau vorgesehene WEA (§ 249 BAUGB i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BAUGB)

Das geplante Vorhaben ist ein sog. Repowering-Projekt. Neben der Leistungssteigerung der WEA und des gesamten Windparks ist ein wesentliches Ziel des Bebauungsplanes, dass möglichst alle 10 WEA des Typs AN Bonus mit Errichtung der neuen WEA zurückgebaut werden. Diese Verfahrensweise ist in den politischen Gremien der Stadt Südliches Anhalt sowie in den vorangegangenen Informationsveranstaltungen immer kommuniziert worden und schafft die Voraussetzung für die Akzeptanz des geplanten Windparks in der Bevölkerung.

Gemäß § 249 BAUGB i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BAUGB wird daher festgesetzt, dass die im Bebauungsplan festgesetzten WEA 3 bis 11 nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass die Bestands-WEA vor Inbetriebnahme der neuen WEA zurückgebaut werden. Dies trifft ebenfalls auf die Versiegelungen bzw. die kleineren baulichen Anlagen zu, die somit ebenfalls in einem festgelegten Zeitraum abgebaut werden müssen.

Die Errichtung der WEA 1 und 2 sind auch ohne Rückbau von Bestandsanlagen zulässig. Diese WEA sind als Erweiterungsanlagen anzunehmen, da sie außerhalb des Geltungsbereichs des BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „WINDPARK TREBBICHAU AN DER FUHNE“ liegen. Für die zukünftigen Betreiber dieser WEA besteht kein direkter Zugriff auf die für den Rückbau festgesetzten WEA. Um hier eine Kopplung und Abhängigkeit unterschiedlicher Gesellschaften zu vermeiden, werden diesen WEA somit keine für den Rückbau festgesetzten WEA zugeordnet.

Diese fehlende Zuordnung bleibt vom Rückbauerfordernis aufgrund von erforderlichen Abständen zu benachbarten WEA unberührt. D.h., dass es unabhängig von dieser Zuordnung dennoch aus Gründen der Standsicherheit und/oder unzulässigem „Windklau“ erforderlich sein kann, Bestandsanlagen zurückzubauen.

Festsetzung:

Gemäß § 249 BAUGB i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BAUGB wird festgesetzt, dass die in der Planzeichnung festgesetzten WEA 3 bis 11 nur zulässig sind, wenn

- vor Beginn der Fundamentarbeiten für die erste WEA der WEA 3-11 eine Verpflichtungserklärung vorliegt, dass zwei für den Rückbau bestimmte WEA bis zur Inbetriebnahme dieser WEA endgültig außer Betrieb genommen und spätestens 9 Monate nach Inbetriebnahme der WEA vollständig zurückgebaut werden
- vor Beginn der Fundamentbauarbeiten für jede weitere WEA eine Verpflichtungserklärung vorliegt, dass jeweils eine für den Rückbau bestimmte WEA bis zur Inbetriebnahme dieser WEA endgültig außer Betrieb genommen und spätestens 9 Monate nach Inbetriebnahme der WEA vollständig zurückgebaut wird.

Zurückzubauen sind zu diesem Zeitpunkt die zum Rückbau bestimmten WEA, bestehend aus dem Mast, der Gondel, den Rotorblättern sowie dem Fundamentkörper. Die Kranstellflächen, die Zuwegungen und sonstigen baulichen Anlagen, die für die Erschließung bzw. den Betrieb der neuen WEA nicht mehr benötigt werden, sind ebenfalls zurückzubauen.

Tabelle der für den Rückbau bestimmten 10 WEA

(Koordinaten der bestehenden WEA (Gauß-Krüger Bessel, Zone 4))

WEA Nr.	WEA-Typ	Nennleistung (kW)	Nabenhöhe (m)	Gesamthöhe (m)	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinate Rechtswert	Koordinate Hochwert
AN 1	AN BONUS 1,3 MW/62	13.000	68,0	99	Trebbichau	3	192	4.496.656	5.725.682
AN 2	AN BONUS 1,3 MW/62	13.000	68,0	99	Trebbichau	2	3	4.497.058	5.725.882
AN 3	AN BONUS 1,3 MW/62	13.000	68,0	99	Trebbichau	2	3	4.497.069	5.725.565
AN 4	AN BONUS 1,3 MW/62	13.000	68,0	99	Trebbichau	3	156	4.497.702	5.725.011
AN 5	AN BONUS 1,3 MW/62	13.000	68,0	99	Trebbichau	2	3	4.497.082	5.725.194
AN 6	AN BONUS 1,3 MW/62	13.000	68,0	99	Trebbichau	2	37	4.497.647	5.725.424
AN 7	AN BONUS 1,3 MW/62	13.000	68,0	99	Trebbichau	2	1	4.497.095	5.724.894
AN 8	AN BONUS 1,3 MW/62	13.000	68,0	99	Trebbichau	2	15	4.497.607	5.724.979
AN 9	AN BONUS 1,3 MW/62	13.000	68,0	99	Trebbichau	2	1	4.497.111	5.724.580
AN 10	AN BONUS 1,3 MW/62	13.000	68,0	99	Trebbichau	2	15	4.497.659	5.724.665

Straßenverkehrsflächen

An der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze erstreckt sich jeweils eine Gemeindestraße. Diese Straßen sind im Bebauungsplan als Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Innerhalb des Windparks sind Wirtschaftswege vorhanden, die u. a. die vorhandenen WEA erschließen. Diese Wirtschaftswege sind als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftswege“ festgesetzt.

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Wie bereits erwähnt, sind im Plangebiet Wege vorhanden. Als Erschließungsanlagen für die WEA werden zusätzliche Wege und Zufahrten benötigt. Wenn diese über private Grundstücke verlaufen, müssen sie entsprechend öffentlich-rechtlich gesichert werden. In der Planzeichnung sind diese nach derzeitigem Planungsstand benötigten Flächen als mit „Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen“ dargestellt. Diese Flächen dienen ausschließlich der Nut-

zung des Betreibers und der von ihnen beauftragter Dritte, wie Wartungsarbeiter, Reparaturdienst etc.

Die Belange der Landwirtschaft werden durch diese Erschließung möglichst wenig beeinträchtigt. Die geplante Erschließung wurde mit dem Bewirtschafter abgestimmt.

Festsetzung:

Begünstigte der mit Geh-, Fahr- und Leistungsrechten zu belastenden Flächen sind die Betreiber der WEA und die von ihnen bevollmächtigten Personengruppen zum Aufstellen und Betreiben der WEA.

Gestaltung der Luftfahrtskizze (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Festsetzung:

Die Kennzeichnung der WEA als Luftfahrthindernis hat entsprechend der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 ((AVV), Teil 4 ‚Windenergie‘ zu erfolgen.

Die Nachtkennzeichnung ist ausschließlich als bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung gemäß Anhang 6 der AVV zu gestalten.

4.7 Grünordnerische Festsetzungen

Die Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden im Detail in den nachfolgend aufgeführten grünordnerischen Festsetzungen beschrieben und mit der Umsetzung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich. Mit den Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Neuanpflanzung für die Betriebsdauer von mindestens 20 Jahren erhalten und gepflegt und den Maßgaben des Umwelt- und Artenschutzes entsprochen wird.

Externe Ausgleichsmaßnahmen

Die nachfolgend aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen werden als externe Maßnahmen festgesetzt. Zusätzliche Details können den entsprechenden Maßnahmenblättern entnommen werden.

Maßnahmenbeschreibung Baum- und Heckenpflanzungen

Bei den nachfolgenden Ausgleichsmaßnahmen M1 bis M3 werden Teilflächen aus der intensiven Landbewirtschaftung genommen, um die Ortsrandgestaltung und damit das Landschaftsbild aufzuwerten. Die Maßnahme M4 beinhaltet die Revitalisierung einer Streuobstwiese.

Die Bepflanzungsmaßnahmen, die in Form von Heckenstrukturen, Baumreihen und sonstigen Flächenbepflanzungen entlang von Gewässergräben und Ackerrandbereichen vorgenommen werden, dienen insbesondere dem Ausgleich von Eingriffen in das Landschaftsbild.

Auf den Flächen, die in ausreichender Breite zur Verfügung stehen, soll sich im Übergangsbereich zwischen den intensiven Landwirtschaftsflächen des Siedlungsrandes und dem Heckenbestand langfristig ein streifenförmiger Krautsaum entwickeln, der sowohl für Kleinsäuger, Niederwild als auch von verschiedenen Vogelarten frequentiert wird. Die Pflanzmaßnahmen dienen der Entwicklung unterschiedlicher Biotopverbundstrukturen, von denen beispielsweise auch verschiedene Reptilien sowie Insekten- und Heuschreckenarten profitieren.

Die Maßnahme M5 eine Teilfläche des Ökopooolprojekts „Fuhneniederung bei Trebbichau.“

Festsetzung:

**Maßnahme 1 - Entwicklung einer Baum-Strauchhecke mit einem vorgelagerten Kraut-
saum (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) ist nördlich der Feldstraße in der Gemarkung Reinsdorf, Flur 6, Flurstück 200 in einer Länge von insgesamt ca. 233 m und einer Breite von 10 m ein mehrreihiger Gehölzstreifen zu entwickeln. Der Gehölzstreifen, bestehend aus einer 5-reihigen Baum-Strauchpflanzung, beginnt westlich des Wegeflurstücks und ist mit einem ackerseitig vorgelagerten Krautsaum gemäß den allgemeinen Vorgaben auszuführen.

Die Ausgleichsmaßnahme beinhaltet eine Pflanzung von mind. 1.165 Gehölzen.

Festsetzung:

**Maßnahme 2 - Entwicklung einer Baum-Strauchhecke mit einem vorgelagerten Kraut-
saum (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) ist östlich und südlich der Dorfstraße, in der Gemarkung Piethen, Flur 1, Flurstücke 267 und 269 in einer Länge von insgesamt ca. 474 m und einer Breite von 8 m ein mehrreihiger Gehölzstreifen zu entwickeln. Der Gehölzstreifen, bestehend aus einer 3-reihigen Baum-Strauchpflanzung, beginnt entlang des Siedlungsrandbereiches und ist mit einem ackerseitig vorgelagerten Krautsaum gemäß den allgemeinen Vorgaben auszuführen.

Die Ausgleichsmaßnahme beinhaltet eine Pflanzung von mind. 1.422 Gehölzen.

Festsetzung:

Maßnahme 3 – Pflanzung einer Baumreihe (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) ist entlang des Horngrabens der Gemarkungen Gröbzig, Flur 3, Flurstück 67 sowie innerhalb der Gemarkung Wörbzig, Flur 2, Flurstück 308, in einer Länge von insgesamt ca. 800 m und einer Breite von 3 m eine Baumreihe zu pflanzen. Der lineare Gehölzstreifen beginnt nördlich der Landstraße L147 und folgt dem Horngraben entlang des nordwestlichen Siedlungsbereiches von Pfaffendorf.

Die Pflanzung der Baumreihe erfolgt im Pflanzabstand von 2,0 m in Form einer Heisterpflanzung, die im jeweiligen Abstand von 50 m durch einen Hochstamm ergänzt wird.

Die Ausgleichsmaßnahme beinhaltet eine Pflanzung von mind. 400 Gehölzen.

Festsetzung:

Maßnahme 4 – Revitalisierung einer Streuobstwiese (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) ist nördlich der Ortschaft Trebbichau a.d.F., in der Gemarkung Trebbichau, auf der Flur 1, Flurstücke 358, 359, 360 und 361 auf einer Fläche von insgesamt 1 ha eine Streuobstwiese durch Neupflanzung zu revitali-

sieren und in Form einer extensiven Grünlandbewirtschaftung/-pflege zu erhalten. Die innerhalb des Wiesenbestandes bestehenden, vitalen Baumbestände sind in die Pflanzung zu integrieren.

Für die Nachpflanzung ist je 100 qm ein Obstgehölz (70% Kultur-Apfel in mindestens 10 verschiedenen alten Sorten, 30 % Kultur-Birne in mindestens 5 verschiedenen alten Sorten) zu pflanzen.

Als Pflanzqualität werden Hochstamm, Stammumfang mindestens 10-12 cm festgesetzt. Die Maßnahme beinhaltet die Herstellung und Mulchung einer Pflanzscheibe, einen Stammschutzanstrich bzw. eine Schilfummantelung, die Verankerung mittels Dreibock, den Einzelbaumwildschutz und einen Gießrand mit Bewässerungsring (mind. 30 cm Breite).

Die Ausgleichsmaßnahme beinhaltet eine Pflanzung von mind. 90 Gehölzen.

Allgemein

Die Anpflanzungen erfolgen mit ausschließlich gebietseigenen und standortgerechten Gehölzarten (regionales Herkunftsgebiet 2 Verbreitungsgebiet Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland) und mit nachfolgenden Pflanzenanforderungen:

Heckenpflanzungen: mindestens 7 verschiedene Gehölzarten

Reihenabstand: 1,50 m

Pflanzabstand in der Reihe: 1,0 m,

Pflanzungen im Verhältnis 50% Bäume, 50% Sträucher,

Pflanzqualität Bäume: 2xv. Heister 150 cm,

Pflanzqualität Sträucher: Strauch 2xv. 60-100 cm,

je 25 lfm Hecke / je 50 m Baumreihe erfolgt die Pflanzung eines Hochstamms, Stammumfang 12-14 cm, einschließlich Dreibockverankerung, Pflanzscheiben mulchen, Gießrand mit Bewässerungsring (mind. 30 cm Breite), Gatterung der Pflanzfläche mit Wildschutzzaun (Hecke) / Einzelstammschutz (Baumreihe).

Der sich ackerseits an die mehrreihigen Heckenpflanzungen anschließende Flächenbereich ist für die sukzessive Entwicklung des Krautsaumes vorgesehen. Der Krautsaum ist mit der Pflanzung einzuzäunen und 1x jährlich zu mähen.

Für die Pflanzmaßnahmen sind mind. eine 1-jährige Fertigstellungs- und eine 4-jährige Entwicklungspflege zwingend erforderlich. Es ist auch sicherzustellen, dass die Gehölzbestände nach Ablauf der insgesamt 5-jährigen Pflege für den Betriebszeitraum von mind. 20 Jahren erhalten und abgängige Gehölze gleichartig ersetzt werden.

Entlang der Hecken- und Baumpflanzungen sind jeweils alle 75 m zusätzliche Sitzwarten für Greifvögel aufzustellen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage umzusetzen.

Die Ausführung und Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahmen sind jeweils gegenüber der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

Die Anwendung von synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist verboten.

Pflanzenauswahl

Heister / Bäume (beispielhaft)

Eberesche *Sorbus aucuparia*
Speierling *Sorbus domestica*
Feld-Ahorn *Acer campestre*
Hainbuche *Carpinus betulus*
Wildbirne *Pyrus communis*
Vogelkirsche *Prunus avium*
Wildapfel *Malus sylvestris*
Wildbirne *Pyrus communis*

Sträucher (beispielhaft)

Kornelkirsche *Cornus mas*
Traubenkirsche *Prunus padus*
Steinweichsel *Prunus mahaleb*
Roter Hartriegel *Cornus sanguinea*
Weißdorn *Crataegus monogyna*
Heckenkirsche *Lonicera xylosteum*
Schlehe *Prunus spinosa*
Hundsrose *Rosa canina*
Rosen-Arten *Rosa* (z.B. *gallica*, *rubiginosa*,
tomentosa, *arvensis*)
Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*
Erbsenstrauch *Caragana arborescens*
Hasel *Corylus avellana*

Obstgehölze (alte Kultursorten Apfel/Birne beispielhaft)

Malus
Baumanns Renette
Bismarkapfel
Cox Pomona
Gelber Bellefleur
Goldrenette
Gravensteiner
Pyrus
Alexander Lucas
Blumenbachs Butterbirne
Clapps Liebling
Frühe von Trevoux
Gellerts Butterbirne

Festsetzung:

Maßnahme 5 – Ökoolprojekt „Fuhneniederung bei Trebbichau“

Für den zusätzlichen Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild stehen Ökopunkte zur Verfügung, welche im Rahmen des Ökoolprojekts „Fuhneniederung bei Trebbichau“ eine Flächenaufwertung von ca. 1 ha umfassen. Diese Ausgleichsmaßnahme wird innerhalb der Gemarkung Glauzig, Flur 2 auf den Flurstücken 163 und 164 durchgeführt und umfasst die Entwicklung und Biotopaufwertung eines Erlen-Eschen-Sumpfwaldes.

Festsetzung:

Maßnahmen zum Artenschutz

Maßnahme 1: Bauzeitenregelung

Durchführung der bauvorbereitenden Maßnahmen (Baufeldberäumung, Oberbodenabtrag einschl. Zuwegung) außerhalb des Brut- und Aufzuchszeitraumes (April-Juli).

Maßnahme 2: Attraktivitätsminderung von Nahrungsflächen im Nahbereich der WEA

Vermeidung des Anbaus von Luzerne, Klee und Ackergras sowie Minimalbodenbearbeitung im Nahbereich der WEA, Schotterung der Mastfußbereiche und Kranstellflächen.

Maßnahme 3: Witterungsabhängige Nachtabschaltung der WEA 1 bis WEA 11

Die WEA 1 bis WEA 11 sind im Zeitraum vom 01.06. bis 15.10. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorsorglich abzuschalten, wenn folgende Witterungsparameter gleichzeitig erfüllt sind:

- Windgeschwindigkeit <6m/s in Gondelhöhe,
- Temperatur >10°C,
- kein Regen.

5. Ver- und Entsorgung

Eine Erschließung des Plangebietes mit Wasser- und Abwasser sowie Gas ist nicht notwendig.

Für den Betrieb des Windparks ist eine Anbindung bzw. Einspeisung in das Netz der Mitnetz Strom erforderlich. Diesbezüglich wird durch die Projektentwicklungsgesellschaft ein separater Antrag auf Netzeinspeisung gestellt.

Für den Betrieb der WEA ist ein Anschluss an die Telekommunikationslinien erforderlich. Dieser Anschluss wird ebenfalls separat beantragt.

6. Hinweise, Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen

6.1 Denkmalschutz/Archäologie

Laut Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 08.08.2023 sowie der unteren Denkmalschutzbehörde von 24.08.2023 befinden sich im Geltungsbereich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale im Sinne des § 2 DENKMALSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (DENKMSCHG LSA).

Dabei handelt es sich um

- Gräberfeld mit Grabhügeln aus der Ur- und Frühgeschichte sowie Jungsteinzeit
- Körperbestattungen aus der Jungsteinzeit
- Brandbestattungen aus der Bronzezeit
- Siedlungen aus der Ur- und Frühgeschichte sowie der Neuzeit.

Weitere archäologische Kulturdenkmale befinden sich im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches. Dabei handelt es sich um:

- Siedlungen aus der Ur- und Frühgeschichte, Bronzezeit, vorrömischen Eisenzeit, römische Kaiser-/Völkerwanderungszeit sowie dem Mittelalter (darunter die Ortswüstung „Wagau“).

- Grabhügel und Grabfelder aus der Ur- und Frühgeschichte
- Körperbestattungen aus der Ur- und Frühgeschichte, römischen Kaiser-/Völkerwanderungszeit
- Befestigungen/Grabenwerke aus der Ur- und Frühgeschichte
- Hortfund aus der Bronzezeit.

Aufgrund der topographischen Situation und naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei zukünftigen Bodeneingriffen weitere Bodendenkmale entdeckt werden (vgl. § 14 Abs. 2 DENKMSCHG LSA).

Gem. § 1 und § 9 DENKMSCHG LSA sind archäologische Kulturdenkmale zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht jeglichen Baumaßnahmen (Errichtung einer Windenergieanlage, Kabellegung, Erstellen von Baustellenzufahrten) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des Landesamtes für Denkmalschutz und Archäologie LSA (LDA LSA) durchgeführt werden (Sekundärerhaltung gem. § 14 Abs. 9 DENKMSCHG LSA).

Gem. § 2 i. V. m. § 18 Abs. 1 DENKMSCHG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gem. § 14 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 DENKMSCHG LSA Gleichbehandlung.

Das fachgerechte und repräsentative Dokumentationsverfahren ist vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA LSA) durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Bauherrn und dem LDA LSA abzustimmen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens neun Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie verbindlich abzustimmen. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen.

6.2 Kampfmittel

Laut Stellungnahme des Fachbereiches Katastrophenschutz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 24.08.2023 können anhand vorliegender Unterlagen keine Belastungen mit Kampfmitteln festgestellt werden.

Vorsorglich wird dennoch darauf hingewiesen, dass Kampfmittel jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können.

Sollten bei erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel gefunden werden, so ist die Leitstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld umgehend über den Sachverhalt zu informieren.

6.3 Altlasten

Das Umweltamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastenverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenverunrei-

ungen. Im aktuellen Altlastenkataster sind für das Plangebiet keine Altlastenverdachtsfläche registriert und es sind auch keine schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

6.4 Bodenschutz

Mit Stellungnahme vom 24.08.2023 wurden von der unteren Bodenschutzbehörde nachfolgende Hinweise hervorgebracht:

- Bauliche Anlagen sind so zu errichten und zu nutzen, dass eine Gefährdung des Bodens auszuschließen ist (§§ 4, 7 BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ - BBODSCHG). Insbesondere die Lagerung und Tätigkeiten mit boden- und wassergefährdenden Materialien haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können.
- Bei Aushub- und Bohrarbeiten ist daher darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind und, dass Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung nur mit untergelegter Folie oder Wanne bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.
- Entsprechend § 1 Abs. 1 BODENSCHUTZ-AUSFÜHRUNGSGESETZ SACHSEN-ANHALT (BODSCHAG LSA) ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Es sind Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.
- Sollten sich bei Erdarbeiten organoleptische (optische oder geruchliche) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist die untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren (§§ 2, 3 BODSCHAG LSA).
- Ortsfremdes Bodenmaterial, welches zum Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden soll, darf die Vorsorgewerte gem. Anhang 2 Nr. 4 BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG (BBODSCHV) nicht überschreiten.
- Sollten im Rahmen der Baumaßnahme mineralische Abfälle, mit Ausnahme qualitätsgesicherter mineralischer Recyclingbaustoffe, in einer Menge von mehr als 100 t in technischen Bauwerken eingesetzt werden, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens Ort, Menge, Zweck, Art (Abfallschlüssel der AVV) und Einbauweise der eingesetzten mineralischen Abfälle zu umfassen. Hierunter fallen alle mineralischen Abfälle, die als Überschussmassen bei Baumaßnahmen, als Bodenmaterial sowie als Prozess- und Produktionsabfälle anfallen und als Abfälle im Sinne des KrWG zu entsorgen sind.

6.5 Wasserrechtlicher Hinweise

Mit Stellungnahme vom 24.08.2023 wurden von der unteren Wasserbehörde nachfolgende Hinweise geäußert:

- Erforderlich werdende bauzeitliche Grundwassererhaltungsmaßnahmen sind rechtzeitig beim Umweltamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, untere Wasserbehörde, zu beantragen.
- Grundwasserabsenkungen sind nach §§ 8 und 9 WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen.

6.6 Abfallbeseitigung

Mit Stellungnahme vom 24.08.2023 ergehen von der unteren Abfallbehörde nachfolgende Hinweise:

- Bei zukünftigen Bauvorhaben anfallende Abfälle sind generell einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) des KREISLAUFWIRTSCHAFTSGESETZ – KRWG).
- Bezüglich der optischen Beurteilung, Beprobung, Untersuchung, Bewertung, Klassifizierung sowie Verwertung von anfallendem Bodenaushub ist, soweit es sich um Abfall handelt (Entledigung beabsichtigt, Verunreinigung bekannt/sensorisch feststellbar) die ERSATZBAUSTOFFVERORDNUNG (ERSATZBAUSTOFFV) zu beachten.
- Beim geplanten Einbau von ortsfremdem Bodenaushub in Baugruben oder Leitungsrinnen sollte vorzugsweise Material der Klasse BM-0/BG-0 verwendet werden (§ 19 ERSATZBAUSTOFFV). Beim Einsatz dieser Materialklasse sind nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen. Ab Mengen von > 200 t ist der Einbau des ortsfremden Bodens der Klasse BM-0/BG-0 durch den Bauherrn zu dokumentieren (§ 25 ERSATZBAUSTOFFV). Beim Einsatz von Boden der Materialklasse BM-/BG-F1 bis BM-/BG-F3 sind spezifische Einbauvorgaben zu beachten und der Einbau zu dokumentieren.
- Für die Zwischenlagerung am Herkunftsort sowie die anschließende Umlagerung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial sowie die anschließende Wiedereinbringung des Aushubs innerhalb des Bereiches derselben Maßnahme gilt die ERSATZBAUSTOFFV nicht, wenn es dabei nicht zu einer qualitativen Verschlechterung des Bodenmaterials kommt bzw. wenn vor Ort keine Aufbereitung vorgenommen worden ist.
- Nach § 8 der GEWERBEABFALLVERORDNUNG (GEWABFV) sind die bei den Baumaßnahmen anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.
- Beim Einsatz von Recyclingmaterialien als Unterbau unter Fundament-/Bodenplatten können i. d. R. Materialien der Klassen RC-1 und RC-2 verwendet werden, wenn die grundwasserfreie Sickerstrecke unterhalb der Schüttung grundsätzlich mindestens 0,6 bzw. 1,0 m beträgt (§ 19 ERSATZBAUSTOFFV).
- Zur Herstellung einer Deckschicht ohne Bindemittel (z. B. geschottete Fläche) oder einer Bettungsschicht unter einer wasserdurchlässigen Platten-/Pflasterbefestigung darf diesbezüglich in Gebieten mit hoch anstehendem Grundwasser, nur Betonrecycling der Materialklasse RC-1 oder Ziegelrecycling genutzt werden.
- Der Einbau von Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke ist zu dokumentieren. Dazu dienen Lieferscheine des Verkäufers, aus denen die Materialklasse des Bodens bzw. Recyclingmaterials hervorgehen muss. Der Verwender/Bauherr ist verpflichtet diese Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen und mit einem Deckblatt nach dem Muster in Anlage 8 zu dokumentieren. Die Dokumentation ist so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist (§ 25 ERSATZBAUSTOFFV) und auf Verlangen der unteren Abfallbehörde vorzulegen.
- Auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gem. § 53 KRWG ist anzeigepflichtig. Die Anzeigenerstattung ist im § 7 Abs. 1 ANZEIGE- UND ERLAUBNISVERORDNUNG (ABFAEV) geregelt.

- Für die abfallrechtliche Überwachung ist gem. § 32 Abs. 1 ABFALLGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (ABFG LSA) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.

6.7 Grenzeinrichtungen/-marken

Laut Stellungnahme des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 24.07.2023 sind im Plangebiet Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeiten zerstört werden können.

Es wird im Bezug darauf auf die Regelung nach § 5 und § 22 des VERMESSUNGS- UND GEOINFORMATIONSGESETZES SACHSEN-ANHALT (VERMGEOG LSA) hingewiesen, wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

Somit hat der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o. a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden.

Bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen ist aufzunehmen, dass der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger dafür zu sorgen hat, dass im Falle der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt wird.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich zudem drei Vermessungspunkte (Vermessungsmarken) des Lagefestpunktfeldes der Landesvermessung Sachsen-Anhalt. Für die Festpunkte wird eine öffentlich-rechtliche Schutzfläche im Radius von 2 m entsprechend § 1 der VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZES DES LANDES SACHSEN-ANHALT (DVO VERMKATG LSA) beansprucht.

In der Umgebung der Festpunkte dürfen keine Materiallager, Abstellplätze für Maschinen oder ähnliches geplant werden. Unvermeidbare Veränderungen oder eine Zerstörung der Lagefestpunkte durch konkrete Baumaßnahmen sind mit dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Magdeburg, Dezernat 53 rechtzeitig abzustimmen.

Auch in diesem Zusammenhang wird auf die Regelung nach § 5 und § 22 VermGeoG LSA hingewiesen, wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Vermessungsmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

6.8 Versorgungsleitungen

Trinkwasserleitungen

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich mehrere Anlagen der Fernwasser Elbaue-Ostharz GmbH. Konkret handelt es sich dabei um:

- Fernwasserleitung DN 1000 SpB PN12 (FHK)
- Fernwasserleitung St L 235 1016x10 MDPa 16 ZM/PE-v (FHN)
- Fernmeldekabel (KHF)
- SR 2xDN50x4,6 PE davon 1x belegt mit LWL-Kabel (KHJ)
- Be- und Entlüftungen

Für die Trinkwasserleitungen besteht ein Schutzstreifen von 10 m (jeweils zur Hälfte rechts und links zur Rohrachse).

Der Schutzstreifen der Fernmelde-, Mittel- und Niederspannungskabel beträgt 2 m und der sonstigen Anlagen 1 m.

Im Schutzstreifen dürfen keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb sowie die Erreichbarkeit der Leitungen und Anlagen vereiteln, beeinträchtigen oder gefährden. Insbesondere dürfen keine baulichen Anlagen errichtet, das Gelände nicht erhöht oder abgetragen, keine Bäume oder Sträucher angepflanzt und keine für die Leitungen gefährdeten Stoffe gelagert werden.

Der Schutzstreifen muss jederzeit für Untersuchungen, Reparaturen, Instandhaltungs-/Sanierungsmaßnahmen oder Erneuerungen frei zugänglich sein.

Die Verlegung von Energieheranführungen und Telekomkabeln sind so zu planen, dass die Kreuzungen mit den FEO-Anlagen rechtwinklig und im Schutzrohr erfolgen. Dabei ist ein Mindestabstand von > 0,5 m einzuhalten.

Kranstellflächen sind nur außerhalb der Schutzstreifen gestattet.

Auch das Überfahren des Schutzstreifens kann abhängig vom jeweiligen Lasteintrag eine unzulässige Gefährdung der Leitungen darstellen. Hierzu sollten dann konkrete Abstimmungen erfolgen.

Gleiches gilt für den Rückbau der Windkraftträder.

Von der bauausführenden Firma ist rechtzeitig vor Baubeginn die Schachtgenehmigung einzuholen. Es erfolgt eine Einweisung vor Ort und die Absteckung der vorhandenen Anlagen.

Gasleitungen

Zudem Befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Anlagen der ONTRAS Gastransport GmbH und der GDMcom GmbH:

Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig
Ferngasleitung (FGL)	28	500	8,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Bernburg
Armaturengruppe (AG) Ausbläser	AG 28-30	nicht relevant	nicht relevant	
Korrosionsschutzanlage (KSA) -mit Kabel	028.00/13	nicht relevant	1,00	
Steuerkabel (Stk)	SF 0211-05 NN	nicht relevant	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Mitte/Süd Leipzig
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFb), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank			

Abbildung 5: Anlagenbestand der ONTRAS GmbH und der GDMcom GmbH

Hinweise zu den in Abbildung 4 genannten Anlagen:

- Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlagen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.

- Für den zu errichtenden Windpark mit 11 Windkraftanlagen wird die Erstellung eines Einzelgutachtens zur risikotechnischen Betrachtung der Abstände zu den Anlagen der ONTRAS (Ferngasleitung und Armaturengruppe) gefordert. Zu betrachten sind alle geplanten und alle vorhandenen WEA.
- Bei der Planung/ Errichtung von Photovoltaikanlagen (inkl. baulicher Anlagen, wie Einzäunungen, etc.) ist ein Mindestabstand von 10 m zur jeweils äußeren Leitungsachse der Ferngasleitung einzuhalten. Der Mindestabstand bei Planung/Errichtung anderer Freiflächenanlagen kann variieren.
- Bezüglich des Rückbaus der Windkraftanlagen AN 1, AN 3 und AN 6 ist zusätzlich ein weiterer Abstimmungsbedarf mit o.g. Betreiber erforderlich. Unter der Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen ist auch für diese Maßnahmen die Zustimmung des o.g. Betreibers einzuholen.
- Gesondert wird auf den Abschnitt III/5 „Erschütterungen der Schutzanweisung“ der VERHALTENSREGELN UND VORSCHRIFTEN ZUM SCHUTZ VON ONTRAS-ANLAGEN verwiesen.
- Für die Planung von Zuwegungen sind die Schutzanweisung des Abschnitts III/2 „Bauzeitliche und dauerhafte Überfahung“ der VERHALTENSREGELN UND VORSCHRIFTEN ZUM SCHUTZ VON ONTRAS-ANLAGEN anzuwenden. Die zu erwarteten Sonderlasten bei der Benutzung von unbefestigten Bereichen stellen keine übliche Betriebsbeanspruchung dar und sind eine wesentliche Änderung im Sinne der GasHDrLtgV. Demnach besteht hinsichtlich der Einordnung von Zuwegungen weiterer Abstimmungsbedarf dem o.g. Betreiber.
- Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich des Schutzstreifens sind so zu gestalten, dass dieser jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sichtbar ist. Niveauänderungen des Geländes oder Anpflanzungen im Schutzstreifen der Ferngasleitung sind unzulässig. Für die Ausweisung von standortnahen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verweisen wir auf die Einhaltung von Mindestabständen (Abschnitt III/6 „Pflanzungen“ der VERHALTENSREGELN UND VORSCHRIFTEN ZUM SCHUTZ VON ONTRAS-ANLAGEN).

Richtfunktrassen

Innerhalb des Plangebietes verläuft eine Richtfunkstrecke der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt. Die Trassenbreite beträgt 10 m, jeweils 5 m rechts und links von der dargestellten Mittellinie.

Für den störungsfreien und sicheren Betrieb der Richtfunkanlage ist es erforderlich, zukünftig geplante Windenergieanlagen außerhalb des Trassenbereiches zu positionieren.

Die konkrete Lage der vorhandenen Anlagen ist der Planzeichnung zu entnehmen.

6.9 Brandschutz

Zufahrten sind so herzustellen, dass sie ganzjährig auch mit den Fahrzeugen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes nutzbar sind. Die Ausführung der Zufahrten ergibt sich aus der „RICHTLINIE ÜBER FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR“, bauaufsichtlich eingeführt gem. Anlage zur „VVTB ABSCHNITT A2.2.1.1“.

Baumbestände bzw. Begrünung (Neuanpflanzung oder im Bestand) im Bereich von Feuerwehrzufahrten sind so zu gestalten, dass für Feuerwehrfahrzeuge jederzeit eine ungehinderte Durchfahrtshöhe von mindestens 3,50 m gewährleistet wird (§§ 3 und 5 Abs. 2 BAUO LSA).

Um den hilfeleistenden Kräften von Feuerwehr und Rettungsdienst die Anfahrt bzw. die Standortbestimmung zu den WEA zu erleichtern, sind die neuen WEA mit einer WEA-NIS-Kennung zu versehen. Die Kennzeichnung sollte mindestens eine Schrifthöhe von 20 cm besitzen und in einer Höhe von 2,5 m bis 4,0 m angebracht sein. Die Kennzeichnung muss so angebracht sein, dass sie vom Zufahrtsweg aus leicht zu erkennen ist (§ 3 BAUO LSA).

An den Zugängen der WEA sind an den Türen zum Turm jeweils deutlich sichtbar und dauerhaft befestigte Schilder mit Angaben der Erreichbarkeiten für den Gefahrenfall vorzuhalten (erforderliche Ansprechpartner mit Rufnummer für die Anlage). Die Angaben sind regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen.

Des Weiteren sind an den Turmzugangstüren grafische Warnzeichen „Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung“ W012 anzubringen (§ 3 BAUO LSA).

Für das Gebiet ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14095 unter vorheriger Abstimmung mit dem Fachbereich Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst (BKR) zu erstellen. Der Entwurf des Feuerwehrplanes ist dem BKR zur Freigabe vorzulegen und nach der Freigabe in 5-facher Ausführung und in digitaler Version als PDF per E-Mail zu übergeben.

Im Eingang der WEA ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 - Teil A „Verhalten im Brandfall“ – sowie der Hinweis „Rauchverbot“ auszuhängen.

7. Planungsstatistik

Art der Nutzung	Fläche in ha
Sondergebiet WEA	252,80
- davon: Straßenverkehrsfläche	2,31 ha
- davon: Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	2,87 ha
- davon: Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	3,92 ha
- davon: mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen	1,71 ha
- Gesamtfläche	252,80

8. Verfahren

Die Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Trebbichau an der Fuhne“ sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/21 „Sondergebiet Windenergie“ sind formell und inhaltlich getrennte Verfahren. Die einzelnen Verfahrensschritte und zu fassenden Beschlüsse erfolgen Zug um Zug und werden abschließend voneinander getrennt gefasst.

Die Verfahrensvermerke für die separaten Verfahren werden im weiteren Verlauf der Planung auf den Planzeichnungen ergänzt.

8.1 Aufstellungsbeschluss

Sowohl der Aufstellungsbeschluss über die Aufhebung DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „WINDPARK TREBBICHAU AN DER FUHNE“ DER GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE als auch der Aufstellungs-

beschluss des BEBAUUNGSPLANES „SONDERGEBIET WINDENERGIE TREBBICHAU, PIETHEN, WIESKAU“ DER STADT SÜDLICHES ANHALT wurden am 03.03.2021 vom Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt gefasst. Die Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse erfolgten im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt, Jahrgang 12 Nr. 4 am 08.04.2021.

8.2 Beteiligung der Öffentlichkeit

Für den Vorentwurf der Aufhebungssatzung des BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „WINDPARK TREBBICHAU AN DER FUHNE“ der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne und der gleichzeitigen Aufstellung des BEBAUUNGSPLANES NR. 01/21 „SONDERGEBIET WINDENERGIE“ der Gemarkungen Trebbichau, Piethen und Wieskau der Stadt Südliches Anhalt wurde eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BAUGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die Unterlagen konnten in der Zeit vom 24.07.2023 bis einschließlich 25.08.2023 im Fachbereich III der Verwaltung der Stadt Südliches Anhalt, Zimmer 111, Hauptstraße 31 in 06369 Südliches Anhalt, Ortsteil Weißandt-Göolzau während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Außerdem konnten die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Südliches Anhalt unter

→www.suedliches-anhalt/bebauungsplaene

eingesehen werden.

Der Entwurf der Aufhebung DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „WINDPARK TREBBICHAU AN DER FUHNE“ DER GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE als auch der Aufstellungsbeschluss des BEBAUUNGSPLANES „SONDERGEBIET WINDENERGIE TREBBICHAU, PIETHEN, WIESKAU“ DER STADT SÜDLICHES ANHALT wird gemäß § 3 Abs. 2 BAUGB mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen ausgelegt.

8.3 Beteiligung der Behörden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BAUGB mit Schreiben vom 11.07.2023 an der Planung beteiligt. Sie wurden zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BAUGB aufgefordert.

Für den vorliegenden Entwurf der der Aufhebung DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „WINDPARK TREBBICHAU AN DER FUHNE“ DER GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE als auch der Aufstellungsbeschluss des BEBAUUNGSPLANES „SONDERGEBIET WINDENERGIE TREBBICHAU, PIETHEN, WIESKAU“ DER STADT SÜDLICHES ANHALT erfolgt eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BAUGB.

Quellen- und Literaturverzeichnis

ABFALLGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT – ABFG LSA, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610).

ANZEIGE- UND ERLAUBNISVERORDNUNG – ABFAEV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700).

AUSFÜHRUNGSGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT ZUM BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ – BODSCHAG LSA, in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946).

BAUGESETZBUCH – BAUGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG – BAUNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

BAUORDNUNG SACHSEN-ANHALT – BAUO LSA, i. d. F. der Bekanntmachung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. S. 440, 441), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178).

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „WINDPARK TREBBICHAU AN DER FUHNE“ DER GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE vom 18.04.2001, erarbeitet durch Büro für Raumplanung-Dipl.-Ing. Heinrich Perk, Köthen (Anhalt), rechtswirksam seit dem 10.05.2001

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „WINDPARK TREBBICHAU AN DER FUHNE“ DER GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE, 1. ÄNDERUNG vom 04.03.2004, erarbeitet durch Büro für Raumplanung-Dipl.-Ing. Heinrich Perk, Köthen (Anhalt), rechtswirksam seit dem 08.04.2004

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „WINDPARK TREBBICHAU AN DER FUHNE“ DER GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE, 2. ÄNDERUNG vom 25.08.2009, erarbeitet durch Büro für Raumplanung-Dipl.-Ing. Heinrich Perk, Köthen (Anhalt), rechtswirksam seit dem 01.10.2009

BODENSCHUTZ IN DER RÄUMLICHEN PLANUNG, BERICHT DES LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT, HEFT 29/1998 UND EMPFEHLUNGEN ZUM BODENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG, MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT DES LANDES SACHSEN-ANHALT, Zugriff über <http://www.lau-st.de> in Fachbereich 2 unter Bodenschutz/ Altlasten bei Quellenangaben, Fachartikel.

BRANDSCHUTZ- UND HILFELEISTUNGSGESETZES DES LANDES SACHSEN-ANHALT – BRSchG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108).

BREUER, WILHELM: AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN FÜR BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES LANDSCHAFTSBILDES. VORSCHLÄGE FÜR MAßNAHMEN BEI ERRICHTUNG VON WINDKRAFTANLAGEN; NATUR UND LANDSCHAFT, 33 JAHRGANG, S. 237-245 (8/2001).

BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ – BBODSchG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

- BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG – BBODSCHV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I, S. 2598, 2716).
- BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ – BImSchG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNatSchG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240).
- DENKMALSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT – DENKMSCHG LSA, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801).
- ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ - GESETZ FÜR DEN AUSBAU ERNEUERBARER ENERGIEN – EEG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202).
- ERNST, ZINKAHN, BIELENBERG, KRAUTZBERGER (2011): Baugesetzbuch, Loseblatt Kommentar, 98. Auflage, C.H. Beck.
- FICKERT, HANS, CARL PROF. DR./ FIESELER, HERBERT, DIPL.-ING. (2008): Baunutzungsverordnung – Kommentar, 11. Auflage, Verlag W. Kohlhammer.
- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE, einschließlich 1. und 2. Änderung, erarbeitet durch das Büro für Raumplanung, Köthen (Anhalt)
- GEMEINSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT GRÖBZIG UND DER GEMEINDEN EDDERITZ, PIETHEN, MAASDORF UND WIESKAU, 1. ÄNDERUNG, erarbeitet durch das Stadtplanungs- und Architekturbüro Sauer & Webel, Köthen (Anhalt), rechtswirksam seit 10.08.1989.
- GEMEINSAMER LANDSCHAFTSPLAN DER GEMEINDEN GLAUZIG UND TREBBICHAU AN DER FUHNE (2003), erarbeitet durch das Büro für Raumplanung, Köthen (Anhalt)
- GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG – UVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).
- GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM LAND SACHSEN-ANHALT – UVPG LSA, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946).
- GEWERBEABFALLVERORDNUNG – GEWABfV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2017 (BGBl. I. S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I. S. 700).
- HOHMUTH, A. (2012): LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN, Stand: 17.12.2012 für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage bei Gerbstedt (Landkreis Mansfeld – Südharz). unveröffent. Gutachten im Auftrag der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG. Gera, 17.12.2012.
- HOHMUTH, A. (2013): LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN, ERGÄNZUNG Stand: 20.02.13 für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage bei Gerbstedt (Landkreis Mansfeld – Südharz). unveröffent. Gutachten im Auftrag der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG. Gera, 17.12.2012.

- KÖHLER, B. & PREISS (2000): ERFASSUNG UND BEWERTUNG DES LANDSCHAFTSBILDES. Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzgutes „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ und der Planung – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 20, Nr. 1 (1/2000): 1 - 60.
- KREISLAUFWIRTSCHAFTSGESETZ – KRWG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I. S. 56).
- KUSCHNERUS, Ulrich: Der sachgerechte Bebauungsplan – Handreichungen für die kommunale Planung, 3. Auflage, 2004 vhw-Verlag, Bonn.
- LANDESENTWICKLUNGSGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT – LENTWG LSA, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch § 1 und § 2 des Gesetzes vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S. 203).
- LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2010 DES LANDES SACHSEN-ANHALT – LEP LSA 2010, seit 12.03.2011 in Kraft.
- NACHBARSCHAFTSGESETZ SACHSEN-ANHALT – NBG LSA, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 958), zuletzt geändert durch Artikel 6 vom 18.05.2010 (GVBl. LSA, S. 340,341).
- NATURSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT – NATSCHG LSA, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA, S. 346).
- NOHL, W. (1993): BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES LANDSCHAFTSBILDES DURCH MASTENARTIGE EINGRIFFE, MATERIALIEN FÜR DIE NATURSCHUTZFACHLICHE BEWERTUNG UND KOMPENSATIONSERMITTLUNG. GEÄNDERTE FASSUNG, KIRCHHEIM.
- RAUMORDNUNGSGESETZ – ROG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).
- REGIONALER ENTWICKLUNGSPLAN FÜR DIE PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG (REP MD 2018) beschlossen durch die Regionalversammlung am 14. September 2018, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 21. Dezember 2018.
- SACHLICHER TEILPLAN „WINDENERGIENUTZUNG IN DER PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG“ vom 30.05.2018, am 14.09.2018, in der Regionalversammlung beschlossen und am 01.08.2018 durch die oberste Landesentwicklungsbehörde genehmigt, in Kraft seit 29.09.2018.
- SACHLICHER TEILPLAN „DASEINSVORSORGE - AUSWEISUNG DER GRUNDZENTREN IN DER PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG“ beschlossen durch die Regionalversammlung am 27.03.2014, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23.06.2014, in Kraft getreten am 26.07.2014.
- RICHTLINIE ZUR BEWERTUNG UND BILANZIERUNG VON EINGRIFFEN IM LAND SACHSEN-ANHALT (BEWERTUNGSMODELL SACHSEN-ANHALT) Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 (MBI. LSA Nr. 53/2004 vom 27.12.2004, S. 685), Wiederinkraftsetzung und zuletzt geändert am 12.03.2009 (MBI. LSA Nr. 13/2009 S. 250).
- SCHWIER, VOLKER PROF. DR.-ING: HANDBUCH DER BEBAUUNGSPLAN-FESTSETZUNGEN, , Verlag C.H. Beck, München 2002.

- SECHSTE ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998 (GemMBI. S. 503).
- STRINGS ET AL. (1999): BODENATLAS SACHSEN-ANHALT. HRSG. VOM GEOLOGISCHEN LANDESAMT SACHSEN-ANHALT. HALLE 1999.
- VERMESSUNGS- UND GEOINFORMATIONSGESETZ SACHSEN-ANHALT –VERMGEOG LSA, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 373).
- VERORDNUNG ÜBER DEN LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2010 DES LANDES SACHSEN-ANHALT vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160).
- VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG 1990) – PLANZV 90, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN – BARTSCHV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
- VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZES DES LANDES SACHSEN-ANHALT – DVO VERMKATG LSA, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.1992 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.03.2002 (GVBl. LSA, S. 130).
- WINDENERGIEFLÄCHENBEDARFSGESETZ – WINDBG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202).